

Unterlage 19.2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Vorbemerkungen.....	4
1. Rote Listen Deutschland:	4
2. Rote Listen Hessen.....	4
3. Erhaltungszustände / Bestandstrend.....	4
Prüfbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Einzelartenprüfung)	5
Art Nr. 1: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	5
Art Nr. 2: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	11
Art Nr. 3: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	17
Art Nr. 4: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	23
Art Nr. 5: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	29
Art Nr. 6: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	35
Art Nr. 7: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	41
Art Nr. 8: Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	47
Art Nr. 9: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).....	52
Art Nr. 10: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	57
Art Nr. 11: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	63
Art Nr. 12: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	69
Art Nr. 13: Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>).....	75
Art Nr. 14: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	80
Art Nr. 15: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	85
Art Nr. 16: Elster (<i>Pica pica</i>).....	91
Art Nr. 17: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	96
Art Nr. 18: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>).....	102
Art Nr. 19: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	107
Art Nr. 20: Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	112
Art Nr. 21: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	117
Art Nr. 22: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	123
Art Nr. 23: Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>).....	129
Art Nr. 24: Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>).....	134
Art Nr. 25: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	138
Art Nr. 26: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	144
Art Nr. 27: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	149
Art Nr. 28: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	155
Art Nr. 29: Rohrammer (<i>Emberiza scheenicius</i>)	160
Art Nr. 30: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	165
Art Nr. 31: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	170
Art Nr. 32: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	176
Art Nr. 33: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	181

Art Nr. 34: Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	186
Art Nr. 35: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	191
Art Nr. 36: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	196
Art Nr. 37: Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>).....	201
Art Nr. 38: Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	207
Art Nr. 39: Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	212
Art Nr. 40: Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	217
Art Nr. 41: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	222
Literaturverzeichnis	228

Vorbemerkungen

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Erhaltungszustand der zu prüfenden Arten gehen auf folgende, aktuelle Quellen zurück:

1. Rote Listen Deutschland:

Rote-Liste-Zentrum: <https://rote-liste-zentrum.de>. Umfasst alle relevanten Artengruppen.

2. Rote Listen Hessen

Vögel: HMuKLV (Hrsg.), (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014.

Reptilien: AGAR & Hessen-Forst FENA, (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.

Fledermäuse: Forschungsinstitut Senckenberg & AK Wildbiologie der JLU Gießen, (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Teilwerk 1, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

3. Erhaltungszustände / Bestandstrend

Vögel (nur für Hessen vorliegend): Werner, Bauschmann, Hormann, & Stiefel, (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37-69.

Vögel (Bestandstrend Deutschland / EU): <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>

FFH-II- und -IV-Arten (Deutschland, Hessen): https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf

FFH-II-u und -IV-Arten (EU): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Prüfbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Einzelartenprüfung)

Art Nr. 1: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere (jeweils nach LANUV, 2023). • <u>Wochenstuben</u>: Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, selten Gebäude (Dachboden), während der Jungenaufzucht häufige Quartierwechsel. Ø 10-30 Weibchen/ Wochenstube. • <u>Zwischengartiere</u>: Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, auch hinter abgeplatzter Rinde. Ein Quartier in einem Kuhstall bekannt, eventuell auch im Spätsommer „Paarungsquartiere“ in Baumhöhlen und Nistkästen • <u>Winterquartiere</u>: Unterirdisch in Stollen, Höhlen und (Eis-)Kellern, Brunnenschächten, Felsspalten frei hängend an Decke oder Wand, selten auch in Bohrlöchern, auch Überwinterungsfunde in Vogelkästen und Baumhöhlen bekannt, da Individuenzahlen in unterirdischen Quartieren eher niedrig sind, nimmt man an, dass Baumhöhlen bevorzugt werden. Jagdgebiet: Bevorzugt unterholzreiche Wälder mit ausgeprägter Zwischen- und Strauchschicht, Gärten, Siedlungsbereich und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand, auch über Gewässern und im Uferbereich und über Grünland nachgewiesen. Bis zu 3 km vom Quartier, meist aber nur wenige hundert Meter.				

Aktionsraum:

Aktionsdistanz: Individuell: zw. 6,6 – 700,0 ha / Weibchen; zw. 4,9 – 68,2 ha / Männchen, zw. 70 – 1.200 ha / Kolonie.

Nahrung / Nahrungssuche:

Tag- und Nachtschmetterlinge, Zweiflügler (überwiegend Kohlschnaken), Laufkäfer, Waldschaben, Zikaden, Köcherfliegen, Raupen, Ohrwürmer, Spinnen, Weberknechte, Hundertfüßler; geschickter, wendiger relativ langsamer Flug, auch Rüttelflug möglich, vermeidet große Höhen (> 5 m), jagt auch im freien Luftraum aber überwiegend vegetationsnah, sammelt dabei Beutetiere von Blättern und vom Boden ab, dabei wird im Suchflug „passiv akustisch detektiert“, d. h. die Fledermaus lokalisiert die Beutetiere durch deren selbst erzeugte Geräusche, auch Lauerjagd von einer Warte aus („Suchhängen“) ist bekannt.

Phänologie:

- Paarungszeit: Während der Schwärmphase und im Winterquartier, Herbst bis Frühjahr, genaue Dauer nicht bekannt.
- Geburtszeit: Juni – Anfang Juli
- Bezug des Sommerquartiers: Bezug der Wochenstuben: ab Ende April – Anfang Juli. Auflösen der Wochenstuben: August – September.
- Bezug des Winterquartiers: Schwärmphase Mitte August – Oktober.
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison.

Flughöhe / -verhalten:

Ausflug in früher Dämmerung, schwerpunktmäßig in erster Nachthälfte, langsamer Flug in geringer bis Baumwipfel-Höhe, auch in großer Höhe im freien Luftraum und Bodennähe bekannt (LANUV, 2023).

Wanderungsverhalten / Ortstreue:

Kurzstreckenwanderer, bis 35 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier, max. 43 km Einzelfund.

Sommerlebensraumtreu, Weibchen kolonietreu, Männchen quartiertreu, Weibchen/Wochenstuben wechseln sehr oft, nutzen jedoch dabei immer wieder die gleichen Quartiere, jagdgebietstreu, nicht winterquartiertreu.

Alter / Mortalität:

Bekanntes Höchstalter: 21 Jahre.

Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr:

Kollisionsrisiko = hoch bis sehr hoch bzw. sehr hoch (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungssensibilität:

- Lichteintrag = hoch auf Flugrouten und im Nahrungshabitat, Lärmemissionen = erhöhte Lärmempfindlichkeit anzunehmen (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat möglich) (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Erhöhte Lärmempfindlichkeit ist anzunehmen.

4.2 Verbreitung

- Europa: Ganz Mittel- und Südeuropa, bis ca. 54. Breitengrad, nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch England, Südschweden, fehlt in Teilen von Spanien, Italien, Griechenland sowie auf den meisten Mittelmeerinseln außer auf Korsika (LANUV, 2023)
- Deutschland: Ganz Deutschland bis auf Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns, deutliche Zunahme der Dichte in Baden-Württemberg und Nordbayern (LANUV 2023).
- Hessen: In dem walddreichen Bundesland Hessen liegt nach den aktuellen Erkenntnissen mit bislang 85 Wochenstubenkolonien und 67 weiteren Reproduktionsfundpunkten ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art (ITN & Simon & Widdig, 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Hinweis auf (ggf. ehemaligen, 1996) Stollen mit Nachweisen in ca. 900 m Entfernung an der Lahn.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Bestimmungen der Art wurden nur mittels Batcorder in der Untersuchung aus dem Jahr 2022 vorgenommen. Die hier zugleich durchgeführten Netzfänge erbrachten keine Nachweise. Da die Art mittels detektorbasierter Untersuchungen häufig nicht hinreichend sicher bestimmt werden kann (vgl. z. B. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2022), wird sie hier nur als „anzunehmend“ eingestuft, wobei Quartiere auszuschließen sind und allenfalls (einzelne) Nahrungs- und Transferflüge erfolgen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Bechsteinfledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Sofern überhaupt von einem regelmäßigen Auftreten der Art auszugehen ist, handelte es sich nur nahrungssuchende und / oder transferfliegende Tiere.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandlos.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandlos.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnah-
men zunächst unberücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

Angesichts eines allenfalls sehr sporadischen Auftretens der Art im Plangebiet, kommt ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko bezüglich der temporär veränderter Verkehrsführung nicht in Betracht. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs
zeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Quartiere der Art können im Plangebiet und insbesondere in den vorgesehenen Eingriffsflächen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Nur hier könnten Störungen populi-
onsrelevante Wirkungen entfalten. Dies ist folglich nicht der Fall.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein <u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe	
<u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?</u>	☐ ja ☐ nein
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!	
7.2 Prüfung von Alternativen	
<u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u>	☐ ja ☐ nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u>	☐ ja ☐ nein
b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>	☐ ja ☐ nein
c) <u>Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?</u>	☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 2: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	3 RL Deutschland 2 RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Soweit keine anderen Quellen benannt, alle Angaben nach LANUV (2023).				
Quartiere: - Sommerquartiere / Wochenstuben: Spalten und kleine Hohlräume hauptsächlich im Dachbereich, selten in Fledermausflachkästen und Baumhöhlen. - Winter- / Paarungsquartiere: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein mit Sommerquartieren, seltener Keller, Stollen, Höhlen, mit Bauch- und Rückenkontakt zum Substrat.				
Jagdgebiet: - Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Straßenlaternen (LANUV, 2023). Bisweilen auch z.B. über Waldschneisen (Straßen) (eigene Beobachtungen aus dem Unteren Vogelsberg). - Individuen können ein Jagdgebiet von im Mittel 4,6 km² und im Extrem von bis zu 48 km² befliegen. Es werden 2 - 10 verschiedene Teiljagdgebiete aufgesucht (Dietz, Helversen, & Nill, Handbuch der Fledermäuse Europas, 2007).				
Aktionsraum: Zur Wochenstubenzeit wechseln Weibchen in bis zu 10 km entfernte Ausweichquartiere. Meist jagen sie in einem Radius von bis zu 4,5 km um das Quartier, Entfernungen bis 12 km sind belegt (Dietz, Helversen, & Nill, Handbuch der Fledermäuse Europas, 2007).				
Phänologie: jeweils nach LANUV (2023):				

- Paarungszeit: Ab Ende August, Dauer nicht bekannt.
- Geburtszeit: Ab Mitte Juni
- Bezug des Sommerquartiers: Ende April - Mitte Mai.
- Bezug des Winterquartiers: Ab Oktober.
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison.

Flughöhe / -verhalten:

Ausflug in früher Dämmerung, schwerpunktmäßig in erster Nachthälfte, langsamer Flug in geringer bis Baumwipfel-Höhe, auch in großer Höhe im freien Luftraum und Bodennähe bekannt (LANUV, 2023).

Wanderungsverhalten:

Sowohl wandernde als auch ortstreue Tiere. Wanderungen meist unter 50 km (ITN, Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, 2012).

Alter / Mortalität:

Bekanntes Höchstalter: 24 Jahre, durchschnittlich 3 Jahre (Dietz, Helversen, & Nill, Handbuch der Fledermäuse Europas, 2007).

Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr:

Kollisionsrisiko = gering bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungssensibilität:

- Lichteintrag = mittel empfindlich auf Flugrouten und gering empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf erhöhte Lärmempfindlichkeit.

4.2 Verbreitung

- Europa: Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südenland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet (ITN, 2005).
- Deutschland: In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (ITN, 2005).
- Hessen: Der Bestand der Breitflügelfledermaus in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben seit 1994 konnte in 6 Jahren mehr als verdoppelt werden (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen (AGFH), 2002). Mittlerweile wuchs die Anzahl der Fundpunkte um weitere ca. 30 % auf immerhin 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. Schwerpunkte der insgesamt 164 Fundpunkte liegen hauptsächlich - entsprechend der Bevölkerungsdichte - in Südhessen - sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf (ITN, 2005).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.

Im Zuge der vier Gutachten zu den Fledermausvorkommen im Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Vorhaben wurde die Art nur im Gutachten aus dem Jahr 2019 nachgewiesen und

darin nur in den Horchboxen-Aufzeichnungen. Die Art war dabei recht weit verbreitet, trat aber zumeist nur vereinzelt auf.

Auf Basis der Untersuchungen ist zu folgern, dass die Art nur nahrungssuchend und transferfliegend im Norden des aktuellen Plangebiets auftritt. Vermutlich im Zusammenhang mit einer zeitweise guten Nahrungsverfügbarkeit können etwas höhere Frequentierungen auftreten. Auf nahe gelegene Quartiere – insbesondere auch Wochenstuben – geben diese Ergebnisse keine Hinweise.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere der Breitflügelfledermaus können schon unter Habitatsgesichtspunkten (vornehmlich Gebäudeart) weitgehend sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ergaben sich auch in den Untersuchungen vor Ort keinerlei Hinweise darauf.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandlos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist vorliegend hinreichend sicher auszuschließen. Die Art kommt allenfalls sporadisch im Plangebiet vor. Jagd- und Transferflüge erfolgen zudem in der Regel in einer Höhe, die Kollisionen mit dem Straßenverkehr weitgehend ausschließt. Besonders in Wäldern ist die Art regelmäßig und nicht selten häufig jagend über Straßen anzutreffen. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt b) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Da Quartiere der gebäudebewohnenden Art fehlen, kommen populationswirksame Störungen nicht in Betracht. Bei Jagd- und Transferflügen in geeigneten Habitaten und bei hoher Insektenverfügbarkeit zeigen die Tiere zudem kein Meideverhalten an Straßen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss
auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Popula-
tion hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 3: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Soweit keine anderen Quellen benannt, alle Angaben nach LANUV (2023).				
Quartiere:				
<u>Wochenstuben</u>: Baumhöhlen, Gebäude, hier besonders in Zapfenlöchern in Viehställen oder Dachböden. <u>Zwischenquartiere</u>: Zapfenlöcher in Viehställen, unterirdische Hohlräume <u>Winterquartiere</u>: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte. Meist Einzeltiere, in Massenquartieren auch Körperkontakt und Clusterbildung. Überwinterung in Baumhöhlen, Wurzeltellern oder Erdlöchern wird vermutet.				
Jagdgebiet:				
- Jagd nahe der Vegetation in langsamen, wendigen Flug. Sammelt Insekten vom Substrat ab (foliage gleaning). Bejagte Waldstrukturen liegen zwischen dem Kronendach und den untersten Vegetationsschichten. - Entfernung zum Quartier in der Regel unter 1 km, bekannt auch bis 6 km.				
Nahrung / Nahrungssuche:				
Hauptsächlich Fliegen und Spinnen, Diptera, Lepidoptera, Käfer (Familie Scarabaeidae), Ohrwürmer und Weberknechte.				
Aktionsraum:				
Individuell: 15 – 17 km ² , Kolonie: 24 – 77 km ² .				
Phänologie:				
Paarungszeit: Oktober bis März, Paarung in Winterquartieren.				

- Geburtszeit: ab Anfang Juni.
- Bezug des Sommerquartiers: ab Anfang April.
- Bezug des Winterquartiers: ab Ende Oktober
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison.

Flughöhe / -verhalten:

Jagdflug meist in geringer Höhe (1-5m) (ITN, 2012).

Wanderungsverhalten:

Wanderfähig, bekannte Wanderungen zumeist unter 100 km, maximal bis 157 km

Alter / Mortalität:

Bekanntes Höchstalter: 17 Jahre.

Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr:

Kollisionsrisiko = hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungssensibilität:

- Lichteintrag = hoch empfindlich auf Flugrouten und mittel / gering empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf erhöhte Lärmempfindlichkeit.

4.2 Verbreitung

- Europa: In Europa fehlt sie nur in Mittel- und Nordskandinavien sowie in Nordosteuropa.
- Deutschland: In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten.
- Hessen: Mittlerweile ist die Anzahl der Fundpunkte in Hessen auf 779 angestiegen, darunter 39 Wochenstubenkolonien und 45 Reproduktionsfundpunkte. Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind (ITN, 2012).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Hinweis auf (ggf. ehemaligen, 1996) Stollen mit Nachweisen in ca. 900 m Entfernung an der Lahn.
- Bioplan (2018): Karte 5; Tab. 4-6.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.

Sofern die Art bis auf Artniveau nachgewiesen werden konnte, handelte es sich um Einzelnachweise. Hinweise auf umliegend befindliche Quartiere konnten nicht abgeleitet werden. Die Art ist daher als sporadisch auftretender Gast einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Fransenfledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Aufgrund der allenfalls sporadischen Nutzung des Plangebiets kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ☐ ja ☐ nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der allenfalls sporadischen Nutzung des Plangebiets kommen auch populationswirksame Störungen nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf

Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene

verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)

möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf

Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-

grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-

stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 4: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	V RL Deutschland 3 RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere: - Sommerquartiere / Wochenstuben: Zur Wochenstubenphase im Sommer halten sich in der Regel nur Männchen in Hessen auf. Wochenstuben des Großen Abendseglers sind in Hessen sehr selten (Dietz & Simon 2003), jedoch besteht eine Wochenstube am Philosophenwald in Gießen, neuerdings auch im Riederwald in Frankfurt. Quartiere befinden sich meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen (LANUV NRW, 2023). Bevorzugt werden walddreiche Flusstallagen (C. Dietz, von Helversen, & Nill, 2007). - Winter- / Paarungsquartiere: Im Spätsommer / Herbst kommen auch die Weibchen nach Hessen und paaren sich. Als Paarungsquartiere werden meist Baumhöhlen, aber auch Nistkästen genutzt (Meschede & Rudolph 2004). Hessische Flusstallagen sind zur Überwinterung geeignet und werden genutzt (ITN 2012). - Quartiere im Sommer und Winter in Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden (Meschede & Rudolph, 2004). - Der Bruthöhendurchmesser von Quartierbäumen liegt meist über 50 cm (Meschede & Rudolph 2004).				
Jagdgebiet: - Nutzt opportunistisch vor allem Waldrandbereiche, Lichtungen, aber auch Halboffen- und Offenlandbereiche sowie Gewässer (LANUV, 2023). In insektenreichen Gebieten – z.B. über eutrophen Gewässern oder an strukturreichen Waldrändern – kann es zu Ansammlungen von jagenden Abendseglern kommen. - Zeitweise (z.B. bei der Rapsblüte oder während der Getreideernte) in hohen Dichten auch im weithin offenen Ackerland (eigene Daten aus der Wetterau).				
Aktionsraum:				

- Nach Braun & Dieterlein (2013) nutzen Abendsegler Jagdplätze in 2 - 10 km Entfernung zum Quartier. Im Extremfall bis zu 20 km vom Quartier entfernt.
- Männchen nutzen alle zwei bis drei Tage neue Quartiere, welche auf einer Fläche von etwa 185 ha liegen. Quartierwechsel werden auf Entfernungen von 5,4 km (bis 12 km nachgewiesen) durchgeführt (Meschede & Rudolph 2004).

Phänologie:

jeweils nach LANUV (2023):

- Bezug der Sommerquartiere: Ab Mitte April.
- Geburtszeit: Ab Mitte Juni, Säugezeit 5 Wochen.
- Paarungszeit: August bis Oktober im Durchzugsgebiet.
- Winterquartier: Ab November.

Flughöhe / -verhalten:

- Die Flughöhe beträgt nach Skiba (2009) selten weniger als 6 - 40 m, auf dem Zug auch höher. Neuere Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Untersuchung von WEA lassen folgern, dass die Nachweise über die gesamte Bandbreite von 20 - 30 m bis 71 - 80 m (max. 78 m) fallen, hauptsächlich aber in einer Höhe von 31 - 50 m liegen.
- Fliegen hoch und schnell, z. T. im völlig freien Luftraum, orientieren sich aber dennoch häufig an Strukturen (Waldrand) (AG Querungshilfen 2003).
- Jagd über Wipfelhöhe (6 - 40 m), gelegentlich bis mehrere 100 m hoch (ITN 2012).

Wanderungsverhalten:

Fernwanderer mit regelmäßigen Entfernungen von mehr als 1.000 km (Dietz et al. 2007).

Alter / Mortalität:

Nach Heise (2012):

- Frühreif, reproduzieren als 1-jährige zu 95 %;
- Häufig Zwillingsgeburten; 1,5 Junge / Jahr und Weibchen;
- Hohe Mortalität;
- Geringe Lebenserwartung (Durchschnittsalter 2,3 Jahre).

Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr:

Kollisionsrisiko = gering bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungssensibilität:

- Lichteintrag = gering empfindlich auf Flugrouten, Licht und Insekten im Licht werden im Nahrungshabitat genutzt (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Keine Hinweise auf erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

- Europa: Große Teile von Europa. Im Mitteleuropa flächendeckend (C. Dietz et al., 2007, Braun & Dieterlein, 2013).
- Deutschland: Die Art fehlt in keinem Bundesland und gehört zu den häufigeren Fledermausarten. Aktuell mäßig verbreitet, langfristiger Bestandstrend: mäßiger Rückgang; kurzfristiger Bestandstrend: gleichbleibend (BfN, 2009).
- Hessen: Die Art kann im Rahmen von Fledermauserfassungen stets nachgewiesen werden (eigene Daten). Dietz & Simon (2003) wiesen bereits 2003 438 Fundpunkte nach. Wochenstuben sind dagegen eine seltene Ausnahme. Dietz & Simon (2003) war

nur eine hessische Wochenstube bekannt (vgl. Dietz 2007). Eine weitere besteht inzwischen im Riederwald in Frankfurt.

Hinsichtlich der Verbreitung ist beim Abendsegler besonders bedeutsam, dass sich die deutschen Reproduktionsräume überwiegend im Osten des Norddeutschen Tieflandes (Braun & Dieterlen, 2003) befinden. Die Landesteile westlich davon sind in erster Linie Durchzugs- und Wintergebiet, wobei ein Teil der Männchenpopulation in den südlichen Bundesländern über Sommert. Die Sommerquartiere der Männchen sind meist auch wichtige Paarungsquartiere (Braun & Dieterlen, 2003).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Bioplan (2018): Karte 5; Tab. 4-6.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Der Große Abendsegler konnte in allen vier planungsbezogenen Untersuchungen nachgewiesen werden. Bei den Detektorerfassungen war er neben der Zwergfledermaus mehrfach die einzige weitere Art. Dies ist aber nicht zuletzt auf die sehr weit tragenden Rufe zurückzuführen und in den meisten Fällen auf Transferflüge, die oft in großer Höhe über ein untersuchtes Gebiet hinwegführen. Sehr typisch für die Art sind weite Transferflüge direkt nach Sonnenuntergang. Oft kann die Art dann mehrfach festgestellt werden, zu späteren Zeiten aber nicht mehr oder nur vereinzelt.

Wochenstuben sind bei dieser Art in Hessen sehr selten, weshalb in den Sommermonaten vor allem Männchen erfasst werden. Hinweise auf Quartiere in räumlicher Nähe des Projektgebiets gab es ebenso wenig wie Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebiets für die Nahrungssuche. Die Daten von Böfa (2019) könnten jedoch darauf hindeuten, dass auch die Feuchtgebiete im Norden des Plangebiets opportunistisch ab und an zur Nahrungssuche genutzt werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere der Art können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Bereits die nahezu immer genutzten hohen Flughöhen lassen gehäufte Kollisionen mit Kfz ausschließen. Auch die Zerstörung von Quartieren kommt nicht in Betracht. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störungen durch den Straßenverkehr sind bei der meist hoch und strukturungebunden fliegenden Art auch bei Transfer- und Jagdflügen als sehr gering einzustufen. Ohnehin sind erhebliche Störungen in der Regel an die Nähe von Quartieren gebunden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☐ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe	
<u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?</u>	
☐ ja ☐ nein	
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!	
7.2 Prüfung von Alternativen	
<u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u>	
☐ ja ☐ nein	
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u>	
☐ ja ☐ nein	
b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>	
☐ ja ☐ nein	

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 5: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ ☐	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	* 2	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Soweit keine anderen Quellen benannt, alle Angaben nach LANUV (2023).				
Quartiere:				
<u>Wochenstuben</u>: Großvolumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentlichen Gebäuden. Selten auch Spaltenquartiere am Haus. <u>Zwischengartiere</u>: Dachböden, Höhlen und Stollen, vor allem während der Schwärmzeit auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. <u>Winterquartiere</u>: Höhlen, Stollen und Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten, aber auch Wochenstubenquartiere				
Jagdgebiet:				
Strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwälder				
Nahrung / Nahrungssuche:				
Spezialisiert auf Laufkäfer, aber auch Spinnen, Laubheuschrecken, andere Käferarten, Schmetterlinge und Dipteren.				
Aktionsraum / Ortstreue:				
- Aktionsraum: 4 – 17 km - Ortstreue: Geburtsquartiertreu, Winterquartiertreu.				
Phänologie:				
- Paarungszeit: August bis Oktober - Geburtszeit: Ende Mai bis Anfang Juli, besonders in der 2. und 3. Juniwoche. - Bezug des Sommerquartiers: Mai.				

- Bezug des Winterquartiers: ab Anfang Oktober.
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison.

Flughöhe / -verhalten:

Flug in niedriger Höhe. landet häufig auf dem Boden, um Insekten aufzunehmen.

Wanderungsverhalten:

Weitgehend ortstreu, wanderfähig, die meisten Wanderungen zwischen 10 – 50 km.

Alter / Mortalität:

- etwa 50 % im ersten Jahr, bei adulten Weibchen etwa 20%
- Jungensterblichkeit bei schlechtem Wetter deutlich höher (bis zu 90%).

Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr:

Kollisionsrisiko = hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungssensibilität:

- Lichteintrag = hoch empfindlich auf Flugrouten und hoch empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Lärm: erhöhte Lärmempfindlichkeit anzunehmen (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

- Europa: ganz Europa, in Nordeuropa bis 60°N, (Verbreitungsgrenze verläuft durch Irland, England und Schweden), außer Dänemark, im Osten bis zum Baltikum, Weißrussland, Ukraine und Kleinasien bis zum Kaspischen Meer, im Süden bis Nordafrika (LANUV, 2023).
- Deutschland: Ganz Deutschland (LANUV, 2023).
- Hessen: Heute sind mehr als 50 Wochenstuben des Großen Mausohrs dokumentiert, dazu kommen zahlreiche Einzelnachweise, sowie eine Reihe von Winterquartieren. Die aktuelle Zusammenstellung der Fundpunkte ergab für den Zeitraum seit 1995 921 Fundpunkte, darunter 53 Wochenstubenquartiere, 82 Fundpunkte für Reproduktion, 265 Winterquartiere und zusätzlich 592 sonstige Fundpunkte (Abb. 2). Aufsummiert können in den bekannten Wochenstubenkolonien Hessens > 9000 adulte Weibchen gezählt werden (ITN & Simon & Widdig, 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.

Das Große Mausohr konnte in zwei der vier Untersuchungen nachgewiesen werden, im Projektgebiet jeweils vereinzelt. Die Art ist daher als Nahrungsgast oder als transferfliegende Art im Projektgebiet einzustufen. Dass sie im Norden des Plangebiets offenbar etwas häufiger auftritt, könnte im Zusammenhang mit den dort im Umfeld befindlichen Still- und Fließgewässern stehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere sind bei dieser Art außerhalb von Siedlungen allenfalls phasenweise zu erwarten. Auch darauf deutete hier nichts hin, weshalb hinreichend sicher davon auszugehen ist, dass sich im Plangebiet – und speziell auch in den Eingriffsflächen – keine geschützten Lebensstätten der Art befinden.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Kollisionsrisiko ist im Bereich der AS Aßlar gegeben, da hier Transferflüge südlich der AS in geringer Häufigkeit über diese hinweg stattfinden. Die Horchbox im Innenohr (SE 05) hat auch geringe Rufkontakte erfasst. Wird das temporäre Überführungsbauwerk (BW 01) errichtet, könnten Flugwege beeinträchtigt werden.

Da es aber bereits jetzt die B 49 die AS überspannt, gibt es eine Vorbelastung. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Gemäß Bundesmin. für Digitales und Verkehr (2023) ist das Große Mausohr störungsanfällig gegen Lichteinträge. Das könnte während der Bauphase zu einer verstärkten Meidung von sporadisch genutzten Flugrouten führen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

7 V_{CEF}: Als Vermeidungsmaßnahme ist sicherzustellen, dass bei nächtlichen Bauarbeiten oder nächtlicher Beleuchtung von Baustellen die Lichtpunkthöhen möglichst gering bleiben und auf die zu beleuchtenden Bereiche ausgerichtet wird. Das Abstrahlen von Licht oberhalb der Horizontalen ist durch entsprechende Abschirmungen zu verhindern.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ist eine baubedingte, temporäre Meidung von sporadisch genutzten Flugrouten durch das Große Mausohr hinreichend sicher auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 6: Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	* RL Deutschland 2 RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Soweit keine anderen Quellen benannt, alle Angaben nach LANUV (2023).				
Quartiere: - Wochenstuben: Schmale Spalten im Dachstuhl von Gebäuden, hinter Dachlatten, unter Dachziegeln Balkenlöcher, Fassadenverkleidungen schmale Fledermauskästen, Baumhöhlen. - Zwischenquartiere: Gelegentlich Höhlen und Stollen, Balzquartier an Bäumen. - Winterquartiere: Höhlen, Stollen und Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke				
Jagdgebiet: - Vermutlich strukturreiche geschlossene Laubwälder mit Bestandesalter von mehr als 80 Jahren und lückiger bzw. geringer Strauchschicht. - Flugstraßen entlang von linienförmigen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gräben, Gewässer begleitende Gehölze (hier auch Jagdgebiete außerhalb des Waldes), über Stillgewässern, in Viehställen, vermutlich in Abhängigkeit von Jahreszeit und Status der Tiere. - Entfernung der Jagdgebiete vom Quartier: 7 – 11 km				
Nahrung / Nahrungssuche: Eher flexibel und weniger spezialisiert: Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler: Schnaken, Zuckmücken, Fliegen, Spinnen.				
Aktionsraum: Ca. 100km ² pro Wochenstube				

Phänologie:

- Paarungszeit: Herbst, im Winterquartier und im Frühjahr.
- Geburtszeit: Ende Mai/Mitte Juni/Anfang Juli
- Bezug des Sommerquartiers: April / Mai.
- Bezug des Winterquartiers: ab Ende Oktober
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison.

Flughöhe / -verhalten:

Flug in niedriger bis mittlerer Höhe (3 – 10m) in Vegetationsnähe im freien Luftraum, fliegt schnell, wendig, geschickt mit raschen Wendungen evtl. auch Absammeln der Vegetation.

Wanderungsverhalten:

Weitgehend ortstreu, wanderfähig.

Alter / Mortalität:

Bekanntes Höchstalter: 23 Jahre.

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = hoch bei hoher Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = hoch empfindlich auf Flugrouten und hoch empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

- Europa: Ganz Mitteleuropa jedoch lückenhaft, seltener als Kleine Bartfledermaus (LANUV, 2023).
- Deutschland: Noch nicht hinreichend geklärt (LANUV, 2023).
- Hessen: Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktverkommen (ITN & Simon & Widdig, Artensteckbrief Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* in Hessen, 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Bei detektorbasierten Untersuchungen ist eine Differenzierung der bei Bartfledermaus-Arten in der Regel nicht möglich. Die Kleine Bartfledermaus erscheint in Hessen insgesamt häufiger. Ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus soll in Anbetracht der Nachweise von Bartfledermäusen angenommen werden, ist jedoch mindestens fragwürdig.

Sie ist allenfalls als sporadisch auftretender Gast einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Bartfledermäuse liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandlos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Anbetracht des allenfalls sporadischen Auftretens scheidet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen aus. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das allenfalls sporadische Auftreten jagender oder transferfliegender Arten lässt populationswirksame Beeinträchtigungen durch Störungen sicher ausschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandlos.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandlos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 7: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	D RL Deutschland 2 RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere: - Sommerquartiere / Wochenstuben: Der Kleinabendsegler bevorzugt laubholzreiche Wälder, wobei die Bindung daran bei Wochenstubenquartieren noch stärker ausgeprägt ist als bei Einzelquartieren von Männchen (Meschede & Rudolph 2004). Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, seltener an Gebäuden (LANUV, 2023). Sommerquartiere werden häufig gewechselt (Braun & Dieterlen, 2003). - Winter- / Paarungsquartiere: Paarungsquartiere entsprechen den auch sonst bevorzugten Quartiertypen: Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen (LANUV, 2023). Kleine Abendsegler nutzen auch Autobahnbrücken als Winterquartier (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen (AGFH), 2002), eigene Daten) und möglicherweise auch als Wochenstube (eigene Daten). - Mehr als 90 % der Fundorte der Art liegen in Bayern unter 500 m. Überdurchschnittlich häufig wird sie zwischen 300 und 400 m festgestellt. Wochenstuben liegen nur zwischen 286 und 501 m Höhe (Meschede & Rudolph 2004). Braun & Dieterlen (2003) sehen dagegen für Baden-Württemberg eher eine kolline bis montane Verbreitung und mutmaßen, dass die Tiere im Spätsommer vermehrt in höhere Lagen wechseln.				
Jagdgebiet: - Opportunistische Jagdweise (LANUV, 2023). - Optimale Jagdgebiete sind lichte Wälder, Lichtungen oder Windwürfe. Es werden jedoch auch Grünland und Gewässer genutzt. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung von Ackerland bestehen in Deutschland offenbar nicht, jedoch z.B. aus Irland (Meschede & Rudolph 2004).				
Aktionsraum:				

- Eine Kolonie aus 40 Tieren nutzte während eines Sommers 50 verschiedene Quartiere auf einer Waldfläche von 300 ha (Meschede & Rudolph 2004).
- Quartierwechsel erfolgen zum Teil täglich in bis zu 1,7 km entfernte Quartiere (Dietz et al. 2007).
- Jagdgebiete werden bis 4,2 km entfernt vom Quartier angeflogen und umfassen 7,4 – 18,4 km². Einzeltiere jagen in 17 km Entfernung vom Quartier (Dietz et al. 2007).

Phänologie:

nach LNUV NRW (2019):

- Bezug Wochenstube: ab April;
- Geburtszeit: ab Anfang / Mitte Juni;
- Paarungszeit: Ende Juli bis September;
- Bezug der Winterquartiere: Ab Ende September.

Flughöhe / -verhalten:

- Suchflüge meist 5 - 20 m, aber auch 1 - 2 m über Teichen und hindernisreichem Gelände (Skiba, 2009).
- WEA-Nachweise ergaben Mindestflughöhen von 31 - 40 m (n = 9), 41 - 50 m (n = 1), 61 - 70 m (n = 2), höchster Nachweis 63 m (Haensel, 2007).
- Jagdflug oft hoch (5 - 20 m [30 - 100 m]) (ITN 2012).
- Fliegen hoch und schnell, z. T. im völlig freien Luftraum, orientieren sich aber dennoch häufig an Strukturen (Waldrand) (AG Querungshilfen, 2003).

Wanderungsverhalten:

- Langstreckenwanderer mit häufig bis zu 1.000 km Entfernung, es bestehen aber auch Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben (Dietz et al. 2007).
- Bevorzugte Migrationskorridore sind die Flusstallagen (ITN 2012).

Alter / Mortalität / Fortpflanzung:

nach König & Wissing (2007):

- Recht hohe Geburtenrate der Weibchen von 1,5 / Jahr,
- Weibchen schon nach drei Monaten geschlechtsreif,
- geringe maximale Lebenserwartung von 9 Jahren.

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = gering bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = gering empfindlich auf Flugrouten und gering empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

- Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas (Braun & Dieterlen 2003, Dietz & Simon 2003).
- Deutschland: Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinterte

Tiere nachgewiesen werden (Dietz & Simon 2003). Aktuell selten, langfristiger und kurzfristiger Bestandstrend unbekannt (BfN 2009).

- Hessen: Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht (ITN & Simon & Widdig, Artensteckbrief Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* in Hessen, 2006). Die bekannten Wochenstuben weisen einen deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal) auf. Sommernachweise verteilen sich auf die gesamte Landesfläche (Dietz & Simon 2003). Aktuell sind 22 Wochenstubennachweise mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen bekannt. Detektornachweise und Sommerquartier-Nachweise verteilen sich über ganz Hessen, wobei die Nachweishäufigkeit von Norden nach Süden abnimmt. Winterquartiere konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden (ITN 2012).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.

Der Kleine Abendsegler gehört in großen Teilen Mittelhessens zu den regelmäßig nachgewiesenen Arten. Wie bei der Schwesterart besteht hier sicher auch ein Zusammenhang mit der weiten Hörbarkeit der Rufe.

Im Rahmen der hier zugrunde gelegten Untersuchungen konnte er jedoch nur in zwei Untersuchungen bestätigt werden, jedoch sowohl im Süden wie auch im Norden des Plangebiets. Es handelt sich jedoch jeweils um wenige Einzelnachweise, weshalb der Kleine Abendsegler als gelegentlich im Planungsbiet auftretender Gast einzustufen ist, der mutmaßlich vor allem transferfliegend auftritt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Vorhandensein von Quartieren des Kleinen Abendseglers kann aufgrund der vorliegenden Daten und der Habitatausstattung des Plangebiets und insbesondere auch der Eingriffsflächen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Ver-
meidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren scheiden hinreichend sicher aus. In Anbetracht der nur sporadischen Anwesenheit der Art im Plangebiets gilt dies auch für mögliche Kollisionen mit Kfz. Zudem ist der Kleine Abendsegler wg. seiner überwiegend hohen Flugweise diesbezüglich kaum gefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs
zeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Transferfliegende oder nahrungssuchende Kleinabendsegler sind gegenüber Störungen durch den Straßenverkehr nicht sensibel. Die Tiere sind nicht selten beim Jagen an oder über Straßen zu beobachten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 8: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Soweit keine anderen Quellen benannt, alle Angaben nach LANUV (2023).				
Quartiere:				
• Wochenstuben: Meist an Gebäuden in engen von außen zugänglichen Spalten, zwischen Balken und Mauerwerk Dachböden, vermutlich Viehställe, hinter Verschaltungen und Fensterläden, im Mauerwerk hinter abgeplatzter Borke, seltener in Fledermaus- und Vogelnistkästen und Baumhöhlen. • Zwischenquartiere: Mauerritze unter Brücke, Nistkasten, hinter Fensterläden eventuell Mauerritzen von Gebäuden. • Winterquartiere: Höhlen, Stollen und Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen mit doppelter Mauerung und dort fehlenden Mauersteinen, in Ritzen von Bachverrohrungen.				
Jagdgebiet:				
Parks, Gärten, über Fließgewässern, Bachläufe, Waldrand, im Wald (Laubwald, Bachauwald, lichte Moorwälder, Mischwald mit hohem Fichtenanteil), gehölzreicher Anteil von Hochmooren, vermutlich in Viehställen, Straßenbeleuchtung, Obstgärten, Einzelbäume, Hecken				
Nahrung / Nahrungssuche:				
Flexibel, wenig spezialisiert: Zweiflügler wie Mücken, Eintagsfliegen, Tipulidae, Brachycera, Spinnen, Käfer, Nachtfalter, beutet mit großer Wahrscheinlichkeit Massenvorkommen in Abhängigkeit von der Jahreszeit aus.				

Aktionsraum:

Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet: 650 m –2,8 km

Phänologie:

- Paarungszeit: Herbst, im Winterquartier und im Frühjahr.
- Geburtszeit: Juni.
- Bezug des Sommerquartiers: April / Mai / Juni.
- Bezug des Winterquartiers: Mitte / Ende August.
- Anzahl Jungtiere: 1 Junges pro Fortpflanzungssaison, Zwillingsgeburten möglich.

Flughöhe / -verhalten:

Flug in 1,5-6 m bis Baumwipfelhöhe; fliegt schnell, wendig und kurvenreich, kleinräumig, auf und ab tanzend, schwirrender Flügelschlag.

Alter / Mortalität:

Bekanntes Höchstalter: 19,5 Jahre; Durchschnittsalter: 3,5 Jahre.

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = mittel empfindlich auf Flugrouten und mittel empfindlich im Nahrungshabitat (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

- Europa: Ganz Europa (LANUV, 2023).
- Deutschland: Ganz Deutschland, keine Verbreitungsschwerpunkte, in den nördlichen Bundesländern fehlen Wochenstubennachweise (LANUV, 2023).
- Hessen: Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Hessen verbreitet (ITN, Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus Myotis mystacinus . Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung, 2005).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Wegen der mutmaßlich größeren Häufigkeit der Art gegenüber der Schwesterart, ist in den Detektorerfassungen vermutlich vor allem die Kleine Bartfledermaus erfasst worden. Selbst wenn dies so ist, bleiben die Zahlen gering. Mit großer Sicherheit handelte es sich nur um nahrungssuchende und / oder transferfliegende Tiere.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Kleine Bartfledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt b) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Kollisionen lässt sich bereits angesichts der ermittelten Zahlen vorkommender Bartfledermäuse ausschließen. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Jagende oder transferfliegende Bartfledermäuse werden durch eine veränderte Verkehrsführung nicht relevant gestört. Relevante Flugstraßen der Art sind nicht festzustellen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 9: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	k.A.	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere:				
- Sommerquartiere/Wochenstuben: Wochenstuben in Außenverkleidungen an Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln oder in Baumhöhlen und in Fledermauskästen (LNUV NRW, 2019). Quartiertypen insgesamt der Zwergfledermaus ähnlich (Meschede & Rudolph, 2004). - Winter-/Paarungsquartiere: Zur Paarungszeit werden expo-nierte Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude, sowie Beobachtungstürme besiedelt. Winternachweise sind selten; meist Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen (C. Dietz et al., 2007). - Lebensräume: Meist im Umfeld von Gewässern (Meschede & Rudolph 2004).				
Jagdgebiet:				
- Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung und deren Randbereiche (Dietz et al. 2007). - Jagdgebiete größer als bei Zwergfledermaus (<92ha). Innerhalb dieser Fläche werden mehrere kleinräumige Teiljagdgebiete intensiver bejagt (Dietz et al. 2007).				
Aktionsraum:				
Jagdgebiete im Mittel 1,7 km vom Quartier entfernt (Dietz et al. 2007).				

- Langstreckenflüge möglich (aber wenige Daten vorhanden) (Dietz et al. 2007).

Phänologie:

jeweils nach C. Dietz et al. (2007):

- Paarungszeit: August und September, teils bis Oktober in Paarungsquartieren.
- Geburtszeit: Anfang - Mitte Juni.
- Bezug des Sommerquartiers: Anfang bis Ende März.
- Bezug des Winterquartiers: Ende September bis Anfang November.
- Anzahl Jungtiere: oft Zwillinge.

Flughöhe / -verhalten:

Ähnlich Zwergfledermaus, wenige Meter über der Vegetation, oft in 3-6m Höhe (LNUV NRW, 2019).

Wanderungsverhalten:

Wahrscheinlich mindestens teilweise Langstreckenzieher (C. Dietz et al., 2007).

Alter / Mortalität / Fortpflanzung:

Nachgewiesenes Höchstalter über 8 Jahre; mittlere Lebenserwartung bei 1,2 bis 1,6 Jahren (C. Dietz et al., 2007).

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = gering empfindlich auf Flugrouten, Licht und Insekten im Licht werden im Nahrungshabitat genutzt (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

Europa: Über Süd- und Mitteleuropa sympatrisch mit der Zwergfledermaus, jedoch vermutlich im gesamten europäischen Mittelmeerraum heimisch, inklusive westliches Kleinasien und Zypern; bis etwa 63°N in Norwegen, und in östlicher Richtung wohl bis zum Kaukasus und weiter nach Sibirien. Bisher keine Nachweise aus Nordafrika und dem Nahen Osten (Dietz 2007).

Deutschland: In Deutschland ist die Art in fast allen Bundesländern nachgewiesen, stellt jedoch trotzdem eine der seltenen Fledermausarten dar (Braun & Dieterlen 2003).

Hessen: In Hessen als erstes im NSG Kühkopf-Knoblochsau nachgewiesen, sowie später auch vereinzelt in anderen Gebieten Hessens (Braun & Dieterlen 2003). Nach eigenen Daten speziell in Südhessen eine der häufigsten Arten und dort oft ähnlich häufig wie die Zwergfledermaus.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Die Nachweise der Art erscheinen in der Nähe von Lahn und Dill plausibel. Die Nachweise in nur zwei der vier Untersuchungen, die nur auf Horchboxenaufnahmen – bei sehr hohem Aufkommen der Schwesterart – zurückgehen, lassen jedoch Zweifel am regelmäßigen Auftreten der Art im Plangebiet zu. Gerade bei automatisierten Rufauswertungen werden hohe Rufe der Zwergfledermaus rasch der Mückenfledermaus zugeordnet.

Alles in allem ist die Art allenfalls als sporadischer Gast im Plangebiet einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Mückenfledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Das allenfalls sporadische Auftreten der Art im Plangebiet führt zu dem Schluss, dass auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Kollisionen mit Kfz hinreichend sicher ausscheidet. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Da Quartiere der Art auszuschließen sind, können auch für die Mückenfledermaus erhebliche Störungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf

Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene

verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 10: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☒	☐	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere: - Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch paaren (Dietz & Simon 2003). - Zwischenquartiere befinden sich in der Regel im Wald bzw. an oder in Bäumen, aber auch in Nistkästen oder an Gebäuden (Meschede & Rudolph 2004). Für viele Rauhautfledermäuse ist Hessen nur Durchzugsland, um schwerpunktmäßig entlang großer Flüsse weiter nach Süden zu gelangen (Dietz & Simon 2003). - Wochenstuben neben Baumquartieren auch in Scheunen und Häusern.				

- Paarungsquartiere gerne an exponierten Stellen, z.B. Alleebäume, einzelnstehende Häuser, Brücken etc. (Dietz et al. 2007).

Jagdgebiet:

- Typische Jagdgebiete sind Gewässer und Waldränder (Meschede & Rudolph 2004).
- Präferierter Lebensraum: Naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate. Oft in der Nähe von Gewässern (Dietz et al. 2007).

Aktionsraum:

Jagdgebiet bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt und bis über 20 km²; innerhalb dessen werden 4 – 11 Teiljagdgebiete genutzt (Dietz et al. 2007).

Phänologie:

nach LNUV NRW (2019):

- Auflösung der Sommerquartiere: ab Mitte Juli.
- Paarungszeit: Paarungsquartiere der Männchen werden von Juli bis Mitte September besetzt.
- Bezug der Winterquartiere: Ab Oktober.
- Winterschlaf: Oktober / November bis März.

Flughöhe / -verhalten:

Jagd nahe der Habitatstrukturen; Wanderungen oder Langstreckenbewegungen bekannt; tieffliegend, aber auch Flüge > 40 m Höhe möglich; Anziehung durch Licht bekannt (LNUV NRW, 2019).

Wanderungsverhalten:

Saisonaler Weitstreckenwanderer (Dietz et al. 2007).

Alter / Mortalität / Fortpflanzung:

Nachgewiesenes Höchstalter 12 (Weibchen) und 14 Jahre (Männchen). 56 % der Jung-Weibchen erreichen das erste Lebensjahr, danach beträgt die Überlebensrate 70,8 %. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Weibchen beträgt 1,95 Jahre (Dietz et al. 2007).

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = mittel bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = gering empfindlich auf Flugrouten, gering empfindlich im Nahrungshabitat genutzt (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

Europa: Große Teile Europas, nördlichste Nachweise bei 60 °N, im Westen bis ins östliche Irland, Frankreich und Nordspanien. Reproduktionsgebiete vor allem im Nordosten, Wintergebiete weiter südlich (Dietz et al. 2003).

Deutschland: Nachweise in allen Bundesländern mit Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Ländern. Wochenstuben nur in den Wäldern des norddeutschen Tieflandes bekannt. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen (Braun & Dieterlen 2003). Aktuell häufig verbreitete Art, langfristiger Bestandstrend: unbekannt (BfN 2009).

Hessen: In Hessen waren 2003 126 Fundpunkte registriert. Fortpflanzungskolonien sind keine bekannt (Dietz & Simon 2003). Die Art ist speziell in Südhessen auch im Sommer nachweisbar (wahrscheinlich nur Männchen) und während der Zugzeiten nahezu in ganz Hessen (eigene Erfahrungen). Inzwischen (ITN 2012) sind 135 Fundpunkte seit 1995 registriert.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Die Art konnte bei den beiden jüngeren Untersuchungen vergleichsweise häufig und sowohl bei Transekten wie auch in Horchboxen nachgewiesen werden. Ähnlich wie beim Großen Abendsegler sind auch bei dieser Art während der Wochenstubenphase in erster Linie Männchen in Mittelhessen zu erwarten. Offenbar nutzen diese das Umfeld von Lahn und Dill regelmäßig für Nahrungs- und Transferflüge.

Quartiere können insbesondere in den vorgesehenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Rauhaufledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Kollisionen mit Fahrzeugen ist hinsichtlich der veränderten Verkehrsführung hinreichend sicher auszuschließen. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die veränderte Verkehrsführung führt bereits aufgrund des Fehlens von Quartieren nicht zu populationswirksamen Störungen. Auch die Flughautfledermaus ist bei Jagd- und Transferflügen nicht relevant störungssensibel.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 11: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ ☐	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	* 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere: - Sommerquartiere / Wochenstuben: Wochenstubenquartiere meistens in Baumhöhlen; Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen, selten an Gebäuden (LNUV NRW, 2019). - Zwischenquartiere: Einzelfunde in Baumhöhlen, Nistkästen, selten Mauerspalt und Gebäuden (LNUV NRW, 2019). - Winterquartiere: Unterirdisch (Höhlen, Stollen), aber auch im Laubstreu zwischen den Wurzeln großer Bäume (Meschede & Rudolph 2004). - Quartiere liegen meist gewässernah (Meschede & Rudolph, 2004). - Der Quartierverbund besteht aus einer großen Zahl von Quartieren (z.B. 40 Bäume) (Meschede & Rudolph 2004).				
Jagdgebiet: - Langsam fließende sowie stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder (LNUV NRW, 2019). 0,1 - 7,5 ha (Dietz et al. 2007).				
Aktionsraum: Wochenstubenverbände können im Jahresverlauf bis zu 40 Höhlen auf einer Fläche von 5,3 km² umfassen. Weitester Höhlenabstand im Verband 2,6 km (Dietz et al. 2007).				

- Weibchen nutzen Jagdgebiete in einem Radius von 6 - 10 km um das Quartier (Mittel 2,3 km), Männchen im Mittel 3,7 km. Einzeltiere fliegen bis 15 km zu den Jagdgebieten (Dietz et al. 2007).

Phänologie:

nach LNUV NRW (2019):

- Geburtszeit: Zweite Junihälfte.
- Jungenaufzucht: Mitte Juni bis Mitte Juli; zumeist 1 Jungtier.
- Bezug des Winterquartiers: Ab September.
- Paarungszeit: Ab September bis zum nächsten Frühjahr.

Flughöhe / -verhalten:

- Über Wasser 0,3 m (Skiba 2003), in Wassernähe bis 5 m Höhe (Krapp, 2004).
- Wohnungseinflüge geben Werte bis 12 m, aber auch je einmal bis 24 m und 44 m an.
- Strukturgebunden meist über Wasser fliegend. Wenn abseits davon, niedrig fliegend (AG Querungshilfen, 2003).

Wanderungsverhalten:

Meist Entfernungen unter 150 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier (ITN 2012).

Alter / Mortalität:

Nachgewiesenes Höchstalter 30 Jahre, durchschnittliche Lebenserwartung 4,5 Jahre (Dietz et al. 2007).

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = sehr hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = hoch empfindlich auf Flugrouten, mittel empfindlich im Nahrungshabitat genutzt (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

Europa: Nahezu über ganz Europa verbreitet, im Mittelmeergebiet offen-bar nur lückenhaft (Dietz et al. 2007).

Deutschland: In allen Bundesländern verbreitet (LNUV NRW, 2019).

Hessen: Die Nachweise verteilen sich auf die gesamte Landesfläche ohne deutliche Schwerpunktorkommen (Dietz & Simon 2003). Derzeit 512 Fundpunkte in Hessen bekannt, darunter 23 Wochenstuben und 16 weitere Reproduktionshinweise sowie 164 Winterquartiere (ITN 2012).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3: Kein Nachweis im aktuellen Plangebiet.

- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Ein Auftreten der Art erscheint angesichts der Nähe zu Gewässern plausibel. Im Umfeld regelmäßig genutzter Nahrungssuchgewässer sind die Tiere regelmäßig vor allem transferfliegend nachzuweisen, direkt am Gewässer auch nahrungssuchend.

Das Plangebiet hat folglich allenfalls eine geringe Funktion für Transferflüge der Art, mutmaßlich zwischen unterschiedlichen präferierten Nahrungssuchgebieten und / oder Quartierverbünden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere der Art sind im Plangebiet – vor allem aber in den Eingriffsflächen (denkbar z. B. entlang der Dill) – hinreichend sicher auszuschließen.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Wegen des allenfalls sporadischen Auftretens der Art im Plangebiet und vor allem im Nahbereich der Eingriffe bzw. der veränderten Verkehrsführung, kommt ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko durch Kollisionen nicht in Betracht. Tradierte Flugrouten werden nicht berührt.

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es zu keiner Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Wasserfledermaus weist keine relevanten funktionalen Beziehungen zu den Eingriffsbereichen bzw. der geänderten Verkehrsführung auf. Erhebliche Störungen sind mithin auszuschließen. Tradierte Flugrouten sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich.

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 12: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	* 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quartiere: - Sommerquartiere / Wochenstuben: Die Zwergfledermaus unterhält Wochenstuben in Gebäuden (Meschede & Rudolph, 2004), besiedelt aber auch Baumhöhlen, Nistkästen oder ähnliches, wobei es sich hierbei meist um Männchen-Quartiere handelt. - Winter- / Paarungsquartiere: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude (LNUV NRW, 2019). - Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere (C. Dietz et al., 2007).				
Jagdgebiet: - Zwergfledermäuse sind als echte Generalisten fast überall jagend anzutreffen, wobei gewisse Präferenzen bestehen (vgl. Meschede & Rudolph 2004). Von größter Bedeutung sind Gewässer und Gehölzränder. Ausgeräumte Landschaften werden gemieden (Meschede & Rudolph 2004). - Jagdgebietsgröße 19 ha (LNUV NRW, 2019).				
Aktionsraum: - Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere bis in 15 km Entfernung, Wochenstubenverbände bis in 1,3 km Entfernung (C. Dietz et al., 2007). - Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, aber Jagdgebiete liegen im Mittel nur 1,5 km entfernt (C. Dietz et al., 2007). - Regelmäßige Wochenstubenquartierwechsel (Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), 2012).				
Phänologie: nach LNUV NRW (2019):				

- Paarungszeit: Mitte August bis Ende September.
- Geburtszeit: Mitte Juni bis Anfang Juli.
- Bezug des Sommerquartiers: April / Mai.
- Bezug des Winterquartiers: Ab Oktober.
- Anzahl Jungtiere: meist 2.

Flughöhe / -verhalten:

Gehört zu den Arten, die an Windenergieanlagen regelmäßig auch in Gondelhöhe auftreten (auch eigene Daten). Bei der Nahrungssuche aber auch oft strukturgebunden (vgl. AG Querungshilfen, 2003).

Wanderungsverhalten:

Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartier von unter 20 km. Wenige Fernwanderer (C. Dietz et al., 2007).

Alter / Mortalität / Fortpflanzung:

Nachgewiesenes Höchstalter 16 Jahre, durchschnittliche Lebenserwartung 2,2 Jahre (Dietz et al. 2007).

Kollisionsgefährdung:

Kollisionsrisiko = hoch bei mittlerer Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021; Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

Störungsempfindlichkeit:

- Lichteintrag = mittel empfindlich auf Flugrouten, gering empfindlich im Nahrungshabitat genutzt (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).
- Schall (betriebsbedingt): Keine Hinweise auf eine erhöhte Lärmempfindlichkeit (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023).

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens (C. Dietz et al., 2007). Häufigste Art in Europa.

Deutschland: Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (M. Dietz & Simon, 2003). Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang, kurzfristiger Bestandstrend: gleichbleibend (BfN, 2009).

Hessen: Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird z.B. für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt (Dietz & Simon 2003).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 3; Tab. 6-12.
- Bioplan (2018): Karte 5; Tab. 4-6.
- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.
- Naturplanung (2022): Tab. 11, Karte 4.

Wie bei den allermeisten Untersuchungen in Mittelhessen ist auch hier die Zwergfledermaus in allen vorliegenden Gutachten die mit Abstand häufigste Art. Sie dürfte auch in den meisten Dörfern und Städten mit alten oder bäuerlichen Gebäuden Wochenstubenquartiere besitzen.

Vor allem Männchenquartiere sind auch regelmäßig in Brücken zu finden, was hier jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden konnte.

Für die Zwergfledermaus liegen keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Sommer- oder Winterquartieren aus dem Untersuchungsraum bzw. dem Vorhabensbereich vor. Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, werden nicht zerstört.

Somit ist auch diese häufige Art nur als regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast anzusprechen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Trotz der Häufigkeit der Art und der geringen Ansprüche an die Nutzung von Zwischenquartieren können auch für die Zwergfledermäuse Quartiere in den Eingriffsflächen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt b) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Untersuchungen – vor allem Simon & Widdig (2017) - zeigen, dass die Zwergfledermäuse die Gehölze – auch in den Abfahrtsorten – zur Jagd nutzen. Diese Gehölze haben auch Funktionen als Flugrouten bzw. Leitlinien, wobei zwangsläufig auch befahrene Straßen gequert werden müssen.

An den AS wird dies angesichts der weiterhin moderaten Geschwindigkeiten hinreichend sicher nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko einhergehen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Zwergfledermäuse sind sehr wenig störungssensibel. Wie bei den anderen Fledermausarten auch gilt das in besonderer Weise außerhalb des Quartiers. Zwergfledermäuse nutzen Straßen und Straßenbegleitgrün regelmäßig als Leitlinien.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf

Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene

verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 13: Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: - Im Tiefland heute zahlreich im Siedlungsbereich mit Nadelbaum- und Birkengruppen, unterschiedlichen Gebüschern und Wiesen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Nestrevier sehr klein, Nahrungshabitat oft entfernt (Flade, 1994).				
Brutplatz- / Ortstreue: Wechsel des Brutplatzes von Erst- zu Zweitbrut vermutet; aber auch Fälle von Brutortstreue bekannt (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Überwiegend Sämereien von Bäumen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Wanderung / Rast: Teilzieher mit Wanderungen mit Evasionscharakter (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: - Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. - Legebeginn häufig Mitte April (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Störungssensibilität: - Zum Teil typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. - Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994). - Art der Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010).				

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):

- Mittlere Lebenserwartung 1,7 j.
- Ältester Ringvogel: mind. 9 Jahre.
- Generationslänge: < 3,3 Jahre.

4.2 Verbreitung

- Europa: 8,8 Mio. - 19 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 8.500 – 14.000 Reviere (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
- Hessen: 2.000 - 3.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Tab. 2.

Der Birkenzeisig konnte hier nur an der Dill in mindestens etwa 350 m Entfernung von Eingriffsbereichen nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Birkenzeisigs. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Auch Eingriffe in essenziell bedeutsame Nahrungssuchräume kommen nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Eingriffe in Brutplätze können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Birkenzeisigs befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Eingriffsbereich. Der Birkenzeisig gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. Bernotat & Dierschke, 2021).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das Vorkommen des Birkenzeisigs befindet sich in einer Entfernung von mindestens 350 m vom Eingriffsbereich und somit außerhalb der Effektdistanz von 100 m und der Fluchtdistanz von 10 m. Eine Störung des Birkenzeisigs, auch unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung, ist somit auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ ja ☐ nein
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ ja ☐ nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein
- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 14: Blässhuhn (*Fulica atra*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum jeweils nach Bauer et al. (2005): • Brutvogel an stehenden oder langsam fließenden, überwiegend eutrophen Gewässern. • Flachufer und Ufervegetation nötig. • Brutgewässer vielfältig.				
Brutplatz- / Ortstreue nach Bauer et al. (2005): • Geburtsortstreue nachgewiesen; Juv. wandern aber z. T. ab.				
Nahrung / Nahrungssuchraum nach Bauer et al. (2005): • Allesfresser mit starken saisonalen und regionalen Unterschieden.				
Wanderung / Rast nach Bauer et al. (2005): • Standvogel, Kurzstreckenzieher.				
Phänologie / Fortpflanzung jeweils nach Bauer et al. (2005): • Jahresbruten: häufig 1; • Brut: Monogam, bei unterschiedlicher Dauer des Partnerzusammenhalts; • Legebeginn: Frühestens März.				
Störungsempfindlichkeit nach Garniel & Mierwald (2010): • Als Rastvogel und Wintergast 300 m Störradius • Art der Gruppe 5 ohne spezifisches Abstandsverhalten, Effektdistanz 100.				
Kollisionsgefährdung:				

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter nach Bauer et al. (2005):

- Im 1. Jahr ca. 76-87 %, im 2. J. 48-72 % (Bauer et al. 2005).
- Ältester Ringvogel 20 J. 7 Monate.

4.2 Verbreitung

Europa: 1,3 Tsd. – 2,3 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 59.000-105.000 Rev. (Gerlach & al., 2025).

Hessen: 1.500 - 2.200 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Entlang der Lahn.
- Bioplan (2025): An einem Gewässer nordöstlich des AS Aßlar. Bauliche Veränderungen erfolgen mindestens etwa 170 m entfernt und getrennt durch stark befahrene Straßen.

Das Blässhuhn kommt an der Lahn vor, mutmaßlich auch als Brutvogel. Ein neuer Nachweis liegt auch für das Feuchtgebiet nordöstlich der AS Aßlar vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird nicht in geschützte Lebensstätten (Gewässer) eingegriffen. Auch ggfls. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

In brutrelevante Bereiche wird nicht eingegriffen.

Erhöhte Kollisionsgefahren sind bei der Art aufgrund der engen Bindung an Gewässer und der damit einhergehenden Abstände zu Straßen nicht zu erwarten. Die Art weist generell eine mittlere Kollisionsgefährdung auf.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das Blässhuhn ist störungstolerant. Die Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden überschritten. Bauzeitlich gestörte Bereiche sind überdies weit entfernt und durch stark befahrene Straßen vom Brutgebiet getrennt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 15: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum (jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005): - Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten. - Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m. - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m.				
Brutplatz- / Ortstreue: - Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Nestrevier sehr klein, <300m² (Flade, 1994).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: - Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1991).				
Wanderung / Rast (jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005): - Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen. - Tagaktiv, Tagzieher.				
Phänologie / Fortpflanzung (jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005): 				

- Wegzug: Ab Ende Juli / Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November.
- Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai.

Fortpflanzung:

- Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Volllege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September.

Störungssensibilität: jeweils nach Garniel & Mierwald (2010):

- Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit);
- Effektdistanz an viel befahrenen Straßen: 200 m.
- Flade (1995): Fluchtdistanz <10 bis 20m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen (Brutvogel): Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- Bei Dietz (1996) werden keine Totfunde von Hänflingen an Straßen aufgeführt.

Sterblichkeit / Alter: jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):

- Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen;
- Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.

Sonstige ggf. planungsbedeutsame Aspekte: jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):

- Brüten in lockeren Brutgemeinschaften,
- Zusammenballung von Nestern bei „geklumpten“ Angebot an Nistplätzen.

4.2 Verbreitung

Europa: 10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).

Hessen: 10.000 - 20.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 2; Tab. 3.
- Bioplan (2018): Tab. 2.
- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025).

Nachweise der Art als Brutvogel im Plangebiet beschränken sich auf das Umfeld der Dill und das benachbarte Industriegebiet. Im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche konnte die Art nur nahrungssuchend beobachtet werden (Böfa, 2019; Bioplan, 2025).

Alles in allem ist der Bluthänfling als vereinzelter Brutvogel im weiteren Umfeld anzusprechen. Brutplätze in den Eingriffsbereichen oder deren nahem Umfeld können aber hinreichend sicher ausgeschlossen werden, zumal die Bedingungen für eine Brut hier allenfalls suboptimal sind. Der nächstgelegene, 2024 nicht bestätigte Brutplatz lag mehr als 400 m von der B277 entfernt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auf Basis der vorliegenden Daten können geschützte Lebensstätten der Art in voraussichtlich in Anspruch genommenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch ggf. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Brutplätze der Art in den in Anspruch genommenen Bereichen konnten ausgeschlossen werden.

In Bezug auf mögliche Kollisionsgefährdungen wird sich nichts Wesentliches ändern. Die Tiere überqueren die B 277 gelegentlich, dann aber in der Regel in unproblematischen Höhen, so dass eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos aufgrund der erhöhten Verkehrsmenge nicht zu prognostizieren ist.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Effektdistanz von Brutplätzen zu viel befahrenen Straßen liegt nach (Garniel & Mierwald, 2010) bei 200 m. Somit besteht hier keine auch nur geringfügige, störungsbedingte Beeinträchtigung der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf

Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene

verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 16: Elster (*Pica pica*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Elster (<i>Pica pica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland * RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Kooiker & Buckow (1999): • bevorzugt in offenen und halboffenen Parklandschaften mit Wechsel von baumbestanden Bauernhöfen, Feldern, Feldgehölzen. • auch bevorzugt innerhalb von Dörfern und Städten. • insgesamt euryöke Art mit großer Vielfalt besiedelter Lebensräume.				
Brutplatz- / Ortstreue: nach Kooiker & Buckow (1999): • Reviertreu, Revier oft 5 bis 7 ha groß. • Nesttreue über Jahre vielfach beobachtet. • meist jährlicher Neubau, aber auch Ausbessern eines alten Nests.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: nach Kooiker & Buckow (1999): • Allesfresser, über das Jahr angepasst an das Angebot.				
Wanderung / Rast (nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005): • Standvogel.				
Phänologie / Fortpflanzung nach Kooiker & Buckow (1999): • Nestbau: überwiegend von Mitte Februar bis Mitte April.				

- Beginn der Eiablage meist Ende März / Anfang April, Schwerpunkt der Eiablage Mitte April.
- Eine Jahresbrut, aber bis zu drei Ersatzgelege mit ca. 7 Eiern.
- Schlupf nach ca. 18-19 Tagen.
- Junge sind Nesthocker; bleiben 24-30 Tage im Nest. Familienverband bleibt noch mindestens einen Monat nach Verlassen des Nests zusammen.
- Im Winterhalbjahr Schlafgemeinschaften und Schwarmvögel.

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz (Flade 1994): <20 - 50 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

- Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 61 %; älteste Ringvögel 17 J.

4.2 Verbreitung

Europa: 7,5 Mio. - 19 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 370.000 – 550.000 Revierpaare (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).

Hessen: 30.000 - 50.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

Bioplan (2025): Die Elster wurde in der aktuellen Kartierung mit drei Revieren erfasst. Nur eines – im Bereich der Überbauung der B 49 - lag weniger als 200 m von in Anspruch zu nehmenden Bereichen entfernt. Der Abstand zum Kreisel an der Hohen Straße lag bei etwa 150 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auf Basis der vorliegenden Daten können geschützte Lebensstätten der Art in voraussichtlich in Anspruch genommenen Eingriffsbereichen ausgeschlossen werden. Auch ggf. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Brutplätze der Art konnten in den in Anspruch genommenen Bereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf mögliche Kollisionsgefährdungen wird sich nichts ändern. Regelmäßige Querungen stärker befahrener Straßen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Effektdistanz von Brutplätzen zu viel befahrenen Straßen liegt nach (Garniel & Mierwald, 2010) bei 100 m. Sie wird somit nicht unterschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 17: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	3 RL Deutschland V RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Typischer Brutvogel weithin offener Landschaften, die keine „Kulissen“ in Form von Siedlungs-, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen aufweisen. Die Abstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Waldrand) betragen mindestens 60 – 120. • Bei der Feldlerche finden während der Brutsaison Umsiedlungen statt, wenn die Feldfrüchte der im Frühjahr besiedelten Flächen zu hoch gewachsen sind. Danach werden vielfach auch Wege und Wegränder als Brutplätze akzeptiert. • Nest auf trockenem bis wechselfeuchten Boden in niedriger und abwechslungsreicher Vegetation mit offenen Stellen. • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,3 – 0,8 ha (Flade 1994).				
Brutplatz- / Orts-treue: Reviertreue nachgewiesen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). Keine Brutplatztreue.				
Nahrung / Nahrungssuchraum nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Sehr vielseitig. • Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer. Im Winter jedoch Getreide- und Unkrautsamen, Keimlinge und junge Blätter. • Die Nahrung wird hauptsächlich vom Boden aufgenommen.				
Wanderung / Rast: Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (Bezzel 1993).				
Phänologie und Fortpflanzung: jeweils nach (Bezzel 1993)				

- Wegzug: In Mitteleuropa ab Mitte September bis Ende Oktober / Anfang November.
- Heimzug: Ab Ende Januar / Mitte Februar mit Gipfel im März, bis Ende April / Anfang Mai. Stark wetterabhängig, Umkehrzug nach Kälteeinbrüchen.
- Brut: 2 Jahresbruten (bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich), Legebeginn ab Mitte April, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 7 – 11 Tage, Juvenile mit 30 Tagen selbständig (Glutz von Blotzheim 1994).

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz bis ca. 500 m.
- Fluchtdistanz: 20 - 50 m.
- Feldlerchen meiden die direkte (60 - 120 m) Nähe zu Gebäudekulissen (Bezzel, 1993).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen (Brutvogel): Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter: jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):

- Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten.
- Generationslänge < 3,3 Jahre.
- Ältester Ringvogel: 10 Jahre.

Sonstige ggf. planungsbedeutsame Aspekte:

- Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (Glutz von Blotzheim, 1985).
- Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranen Klima (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (Birdlife International 2004).
- Deutschland: 1,3 - 2 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon u. a. 2014).
- Hessen: 150.000 - 200.000 Reviere. Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seither knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Naturplanung (2022): Karte 2, Tab. 7.
- Bioplan (2025).

Nachweise der Art beschränken sich in den Untersuchungen, welche den Verlauf der B277 zwischen den beiden Anschlussstellen sowie die AS Aßlar betrachteten, auf offene Feldfluren beiderseits der B277 zwischen den beiden Anschlussstellen.

Das nächstgelegene Revierzentrum wurde hier etwas weniger als 100 m von der B277 verortet. In einem Abstand von maximal 300 m um den Verlauf der B 277 konnten in den Untersuchungen nur drei, bei Bioplan (2025) vier, Revierzentren erfasst werden. Nicht mitgerechnet sind dabei zwei Reviere, die durch ein Band von Industriebgebäuden gegenüber der B 277 abgeschildert sind.

Festzuhalten ist, dass die offenen Flächen im Plangebiet nur wenige Feldlerchen-Revire aufwiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten wird nicht eingegriffen.

Auch ggfls. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Feldlerchen meiden den Straßenraum und siedeln nicht auf baulich in Anspruch zu nehmenden Flächen. Sowohl direkte Tötungen durch Zerstörung des Brutplatzes wie auch kollisionsbedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Die Feldlerche ist in der Beurteilung der Sensibilität ein Sonderfall (Garniel & Mierwald, 2010). Ihre Sensibilität beruht wahrscheinlich weniger auf Lärmeffekten, sondern auf optischen Reizen wie z. B. Kulissen oder der Landschaftsstruktur. Dennoch gehen Garniel & Mierwald (2010) davon aus, dass die Verkehrsmengen die Habitateignung verringern können. Im konkreten Fall steigt die Verkehrsmenge auf dem relevanten Abschnitt der B 277 zwischen den beiden Anschlussstellen über die Schwelle von 30.000 Kfz / 24 h.

Für die Feldlerche hieße dies zunächst:

- Bis 100 m vom Fahrbahnrand käme es zu einer theoretischen Vergrößerung der Abnahme der Habitateignung von 60 % auf 80%. Das beträfe hier gemäß Naturplanung (2022) ein Revier¹.
- Bei einem Abstand von 100 bis 300 m würde die Abnahme der Habitateignung sich theoretisch von 10 % auf 50% erhöhen. Das beträfe hier gemäß Naturplanung (2022) und Böfa (2019) zwei weitere Reviere¹.
- Bei einem Abstand von 300 bis 500 m würde sich nichts ändern.

In einer einfachen Summierung der Habitateignungsabnahmen käme man folglich auf eine Abnahme von 100 %, gleichbedeutend mit dem Verlust eines Reviers.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Für die Feldlerche wird eine lokalpopulationsstützende Maßnahme zur Sicherung eines Reviers durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme 6.1 V: Erhöhung des Lebensraumpotenzials in den halboffenen Flächen nördlich Dalheim und westlich der L 277.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Auf Basis dieser Maßnahme sind relevante, störungsbedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

¹ Die Habitateignungsabnahme und der Ausgleichsbedarf (s. Maßnahme 6.1) wurde auf Grundlage dieser Untersuchungen ermittelt. Die Ergebnisse der 2024er-Kartierung (Bioplan Marburg GmbH, 2025) führen zu keiner abweichenden Bewertung.

<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt hier!	
7.1 Ausnahmegründe	
<u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?</u>	☐ ja ☐ nein
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!	
7.2 Prüfung von Alternativen	
<u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u>	☐ ja ☐ nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u>	☐ ja ☐ nein
b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>	☐ ja ☐ nein
c) <u>Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
d) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u>	☐ ja ☐ nein
e) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u>	☐ ja ☐ nein
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	☐ ja ☐ nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 18: Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Waldbeständen, an Waldrändern und durchsonntem Gebüsch. • Strukturmerkmale: Einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und weitgehend flächendeckende Krautschicht.				
Brutplatz- / Ortstreue: nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005): • Nistplatzwahl durch Weibchen, meist auf dem Boden in dichter Vegetation. • Ausgesprochen reviertreu; Brutortstreue hoch.				
Nahrung / Nahrungssuchraum Kleine Insekten und deren Fortpflanzungsstadien (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: Langstreckenzieher (Bauer et al., 2005) .				
Phänologie und Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Wegzug ab Juli / August. • Heimzug ab 3. Dekade März. • Meist monogame Brut- und Saisonehe, Bigynie nachgewiesen. • 1 Jahresbrut, • Legebeginn ab Anfang Mai bis Juni.				

- Brutdauer: 12 – 14 d; Nestlingszeit 12 -14 d.
- Ende der Brutperiode: meist im Juli.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter: jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):

Sterblichkeit im 1. Lj. 79 %, in späteren 62 % geschätzt.

Sonstige ggf. planungsbedeutsame Aspekte:

jeweils nach Bauer et. al (2005):

- Tagaktiv, aber Nachtzieher,
- Gesang beginnt vor Sonnenaufgang.

4.2 Verbreitung

- Europa: 56 – 100 Mio. Brutpaare (Birdlife International 2004).
- Deutschland: 900 Tsd. – 1,4 Mio Revierpaare (Gedeon u. a. 2014).
- Hessen: 52 Tsd. – 65 Tsd. Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Fast im gesamten UG verbreitet.
- Böfa (2019): Mäßig häufig, zerstreut vorkommend.
- Naturplanung (2022): nachgewiesen.
- Bioplan (2025): Keine Nachweise.

Der Fitis unterlag in den vergangenen Jahren deutlichen Rückgängen. Er ist nun im Wesentlichen noch in Idealhabitaten zu finden, vor allem auch in jungen Pionierwäldern oder ähnlichen Strukturen. Aktuell ist er nicht als Brutvogel im Bereich des zu beurteilenden Vorhabens (einschließlich 200m-Umfeld) einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten wird nicht eingegriffen. Auch ggf. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die Art kommt im relevanten Umfeld derzeit nicht als Brutvogel vor.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Art kommt im relevanten Umfeld derzeit nicht als Brutvogel vor.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 19: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum: • Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen. Heute vor allem an Waldrändern oder in Lichtungen, Auwäldern, Parks, Obst- und Hausgärten (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). • Anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und Freibrüter. Bevorzugt große Höhleneingänge, Nistplatz oft nicht sehr hoch (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Brutplatz- / Ortstreue: • Reviertreue ist bekannt. Auswahl aus mehreren angebotenen Höhlen durch das Weibchen. Daher auch keine oder höchstens vereinzelte Brutplatztreue (Bauer et al., 2005). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): ca. 1 ha (Flade, 1994). • Reviergrößen von 1.400 bis 5.000 m² (Menzel, 1995).				
Nahrung und Nahrungssuchraum: Vor allem Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht, aber auch auf Bäumen bis in die Kronenschicht (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: • Langstreckenzieher (Glutz von Blotzheim, 1994). • Rastgebiet entspricht weitestgehend dem Brutgebiet, aber auch in offeneren Gebieten mit Hecken etc. zu finden (Bauer et al., 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung:				

- Wegzug: Erster Gipfel Anfang – Mitte August, Hauptgipfel Anfang – Mitte September, Ausklang bis Mitte Oktober, Nachzügler bis November (Bauer et al., 2005).
- Heimzug: April - Anfang Mai.
- Brut: Meist monogame Saisonehe, Bigynie nachgewiesen. 1 - 2 Jahresbruten, Vollgelege: 3 - 9 Eier, Legebeginn: früheste 2. – 3. Aprildekade, zumeist aber Ende April – Mitte Mai, späteste 1. Julihälfte; späteste Ausflughdaten Anfang August (Bauer et al., 2005).
- Gelegegröße: 5-7, Jahresbruten meist 1; Bruterfolg: 3 - ca. 5 Juv. / Paar (Bauer et al., 2005).
- Ende der Brutperiode: ab Anfang Juli, ausnahmsweise bis Ende August (Bauer et al. 2005).

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.
- Fluchtdistanz (Flade 1994): 10 - 20 m.
- Nach Garniel & Mierwald (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- Dietz C. (1996) fand keine Kollisionsopfer der Art an Straßen.

Sterblichkeit, Alter: nach Bauer et al. (2005):

Sterblichkeit im 1. Lj. 79 %, in späteren 62 % geschätzt.

Sonstige, ggf. planungsbedeutsame Aspekte nach Bauer et al. (2005):

- Tagaktiv, aber Nachtzieher,
- Gesang beginnt vor Sonnenaufgang

4.2 Verbreitung

- **Europa:** Gesamtbestand in Mitteleuropa liegt bei 6,8 Mio. - 16 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004)
- **Deutschland:** 110.000 – 160.000 Bp. (Gedeon et al., 2014).
- **Hessen:** 4.000 - 8.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 2; Tab. 3.
- Bioplan (2018): Tab. 2.
- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.

Als Brutvogel wurde der Gartenrotschwanz im Plangebiet 2017 und 2018 an bzw. nahe der Dill und 2019 am nordwestlichen Rand des Plangebiets erfasst.

Die Abstände zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen lagen bei den Nachweisen an der Dill bei über 400 m und bei den Nachweisen im Nordwesten (AS Aßlar) bei mindestens etwa 300 m.

Bioplan (2025) konnte den Gartenrotschwanz im UG nicht nachweisen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten des Gartenrotschwanzes wird gemäß den Ergebnissen der Untersuchungen nicht eingegriffen.

Auch ggfls. vorhandene, essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Angesichts der Abstände zu den veränderten Trassen kommen weder direkte Eingriffe in den Brutplatz noch signifikant vermehrte Kollisionen in Betracht.

Der Gartenrotschwanz ist zudem nicht besonders kollisionsgefährdet (vgl. Bernotat & Diersche, 2021).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Gartenrotschwanz weist eine Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen von 100 m auf. Die Abstände zu Brutplätzen sind um ein Vielfaches größer.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein
- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 20: Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	* 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum: nach Flade (1994): • Optimalhabitat sind von Wald umgebene, schattige, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröll- und Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln; insgesamt Wildbachcharakter. • Benötigt als Nistplatz Strukturen wie Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen. • Raumbedarf 250 – 650 m Fließgewässerstrecke.				
Brutplatz- / Ortstreue: • Nischenbrüter unter Uferabbrüchen, Brücken etc.; zum Teil in Nistkästen und an Gebäuden (Flade, 1994). • Hohe Revier und Nistplatztreue (Bauer et al., 2005).				
Nahrung und Nahrungssuchraum: Am und im Wasser lebende kleine Wirbellose wie Insekten aller Entwicklungsstadien (Flade, 1994).				
Wanderung / Rast: • In Westeuropa Standvogel (Bauer et al., 2005)				
Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005):				

- Monogame Saisonehe.
- 2 Jahresbruten.
- Legebeginn ab Mitte März, Zweitbruten im Mai
- Brutdauer: 11 – 14 d; Nestlingszeit 12 -14 d.
- Ende der Brutperiode: frühestens im Juli, bisweilen bis Ende August.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit, Alter:

nach Bauer et al. (2005):

Sterblichkeit im 1. Lj. geschätzt 60 – 75 %. Höchstalter mind. 8 J.

4.2 Verbreitung

- **Europa:** 740.000 -1,6 Mio Bp. (Birdlife International, 2004)
- **Deutschland:** 33.000 – 59.000 Rervierpaare (Gedeon et al., 2014).
- **Hessen:** 5.000 - 10.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Vorkommen an der Lahn und der Dill.

Einzelne Vorkommen der Art sind auf Lahn und Dill beschränkt. Ein funktionaler oder räumlicher Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Vorhaben besteht nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten der Art wird nicht eingegriffen. Auch ggfls. vorhandene, essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Es bestehen keine relevanten räumlichen oder funktionalen Beziehungen zum Vorhabensbereich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Es bestehen keine relevanten räumlichen oder funktionalen Beziehungen zum Vorhabensbereich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 21: Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum:				
• Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Lagen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). • Häufig in durchgrünten Siedlungsbereichen oder am Siedlungsrand. • Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1 - 10 m hoch (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 - 3 ha (Flade, 1994).				
Brutplatz- / Ortstreue:				
Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum:				
• Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). • Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1994).				
Wanderung / Rast:				
Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel, Tagzieher.				
Phänologie / Fortpflanzung:				
• Wegzug: Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1994).				

- Heimzug: Mitte Februar bis Anfang Mai (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).
- Brut: Monogame Saisonhe, zwei Jahresbruten. Vollegelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).

Störungssensibilität:

- Typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen.
- Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994);
- Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- Verkehr: Dietz (1996) bestätigte einen Totfund des Girlitzes; das deutet auf eine geringe Gefährdung an Straßen hin.

Sterblichkeit / Alter:

- jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):
- Sterblichkeit: Adulte in Nordost-Europa bis 40 % / Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre.
- Ältester Ringvogel: mind. 9 Jahre.
- Generationslänge: < 3,3 Jahre.

Sonstige, planerisch bedeutsame Aspekte:

- Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug.
- Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 Individuen möglich (Bauer et al. 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: 10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
- Hessen: 10.000 - 20.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 2; Tab. 3.
- Bioplan (2018): Tab. 2.
- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025).

Der sowohl an Siedlungsändern und in Siedlungen sowie im Halboffenland weit verbreitete Girlitz konnte in den vorliegenden Untersuchungen im Plangebiet nur punktuell nachgewiesen werden.

Ein potenziell planungsbedeutsamer Nachweis stammt aus Simon & Widdig (2017), die den Girtitz nahe der AS Dalheim im Siedlungsbereich kartierten. Der Abstand zu vorgesehenen baulichen Veränderungen beträgt hier ca. 50 m.

Ein weiterer Nachweis mit einem Abstand von weniger als 200 m ist Bioplan (2025) zu entnehmen. Er befindet sich etwa 150 m nordwestlich des Kreisels in der Hohen Straße inmitten eines Wohngebiets.

Alle weiteren Nachweise betrafen Abstände zur Trasse und von den Eingriffsbereichen, die 200 m überschritten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

In geschützte Lebensstätten der Art wird nicht eingegriffen.

Dies betrifft auch ggf. funktional besonders bedeutsame Flächen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Aufgrund fehlender Eingriffe in brutrelevante Bereiche können Tötungen durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden Bereiche mit wesentlichen Funktionsbeziehungen (Nahrungssuche) nicht durch Trassenbereiche, auf denen mehr Verkehr mit hohen Geschwindigkeiten zu erwarten ist, vom Brutplatz abgeschnitten. Hier wird es folglich nicht gehäuft zu Querungen kommen, weshalb ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko auszuschließen ist.

Der Girlitz weist zudem keine hohe Kollisionsgefährdung auf (vgl. Bernotat & Dierschke, 2021).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Reviermittelpunkte, welche weniger als 200m von Bereichen entfernt sind, auf denen mit einer starken Verkehrszunahme oder baulichen Maßnahmen zu rechnen ist, betreffen gemäß den vorliegenden Untersuchungen nur ein Revier am südlichen Anschlusspunkt Dalheim.

Hier aber sind die Geschwindigkeiten gering (Abfahrt) und der Brutplatz ist durch Gebäude vom Straßenbereich abgeschirmt. Die ggf. entstehende Zusatzbelastung übertrifft die Vorbelastung allenfalls geringfügig. Eine erhebliche, d. h. populationswirksame Störung kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 22: Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: • Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und / oder vielen Randlinien (z. B.: Waldrand, Kahlschläge, Heckenlandschaften abwechslungsreiche Feldflur). • Neststand am Boden in der Vegetation oder niedrig in Büschen (Bauer et al. 2005).				
Brutplatz- / Ortstreue: Zur Brutzeit territorial, Gesang von erhöhten Warten (Bauer et al. 2005). Brutplätze werden jährlich neu angelegt.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: • Vielfalt an Sämereien, im Sommer viele Insekten und deren Larven sowie Spinnen (Bauer et al. 2005). Nahrungssuche oft auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationsfreien Flächen, auch in der Luft (Bauer et al. 2005).				
Wanderung/Rast: • Kurzstreckenzieher, Teilzieher, überwiegend Standvogel (Bauer et al. 2005).				
Phänologie: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Revierbesetzung: ab Mitte Februar. • Legebeginn: ab Mitte April. • Nestlinge: bis Ende August / September. • Gelegegröße: 3 – 5.				

- Brutdauer: 12-14 d;
- Jahresbruten: 2, Ersatzgelege häufig, bis 5 Gelege / Paar.

Störungssensibilität:

- Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, Art der Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald (2010).
- Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m (Garniel & Mierwald 2010).
- Fluchtdistanz < 10 m (Flade 1994).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- C. Dietz (1996) fand fünf Kollisionsopfer der Art an Straßen. Das kann als Hinweise auf eine nicht geringe Gefährdung an Straßen gewertet werden.
- Garniel & Mierwald (2010) sehen bei Brutvögeln der begleitenden Säume ebenfalls ein erhöhtes Risiko.

Sterblichkeit / Alter:

- Sterblichkeit: 47 % im 1. Jahr; mittlere Lebenserwartung 2 Jahre (Bauer et al. 2005).
- Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).

Sonstige, ggf. planungsbedeutsame Aspekte:

- Tagaktiv (Bauer et al. 2005).
- Nach der Brutzeit ab Ende August/Anfang September bilden sich Trupps (Zusammenhalt bis Februar/Anfang März) (Bauer et al. 2005).
- Schlafplätze vor allem in Dornhecken und Nadelholzschonungen (Bauer et al. 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: 18 bis 31 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
- Deutschland: 1,25 Mio. bis 1,85 Mio. Reviere (Gedeon et al. 2014).
- Hessen: 194.000 bis 230.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025).

Reviere der Art wurden in Böfa (2019) kartiert. Vier Reviermittelpunkte befanden sich unmittelbar an der B 277 bzw. der AS Aßlar, mindestens drei weitere in einem Abstand von weniger als 200 m dazu. Die Goldammer besiedelt folglich die Gehölzstrukturen im nahen Umfeld der AS Aßlar und ist hier eine der häufigeren Arten.

In Bioplan (2025) konnte die Art dagegen nur einmal mit Brutverdacht nachgewiesen werden, ca. 250 m westlich der B277 nahe dem Lindenbach.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

In die Gehölze mit Revieren der Goldammer wird nicht direkt eingegriffen. Gleiches gilt für Nahrungssuchflächen im Revier, welche ggf. eine besondere Bedeutung für die Brutplätze haben könnten, da die Goldammer ihre Nahrung in der Regel im direkten Umfeld sucht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die Art besiedelt häufig Straßenbegleitgrün, wenn dieses eine gewisse Höhe (Gehölze) und Struktur aufweist. Land- und Gemeindestraßen werden regelmäßig gequert, insbesondere wenn auf der gegenüberliegenden Seite geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind oder zur Revierabgrenzung.

Aufgrund dieses Verhaltens ist die Art generell einem nicht unerheblichen Kollisionsrisiko ausgesetzt. Ob dies jedoch auch für stark frequentierte, überregionale Straßen gilt, ist bislang nicht eindeutig belegt, kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand auch nicht ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko betrifft hier potenziell das Revier unmittelbar südwestlich der AS Dalheim. Hier bestehen beiderseits potenziell geeignete Gehölze und der Lindenbach stellt mit seinen umgebenden Strukturen mutmaßlich eine attraktive Nahrungssuchfläche dar. Die Revierinhaber könnten also regelmäßig die Straßenseite der B277 wechseln. Allerdings sind beide Seiten durch eine über die B277 führende Brücke, die im Falle von Überquerungen mit großer Sicherheit als Leitstruktur genutzt wird, zumal sie die Gehölze miteinander verbindet.

Insgesamt ist daher – trotz des hohen Verkehrsaufkommens – mit hinreichender Sicherheit nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. **b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Goldammern zeigen kein Meideverhalten gegenüber Straßen, auch nicht gegenüber viel befahrenen. Gehölzbestandene Brückenüberquerungen werden z. B. auch entlang der A5 (eigene Beobachtungen) regelmäßig besiedelt.

Die von Garniel & Mierwald (2010) angenommene Effektdistanz von 100 m (pauschaler Mindestwert für alle Arten der Gruppe 4) wird an einer bereits bestehenden Trasse mit guten Habitatbedingungen daher nicht zur Aufgabe des Reviers führen. Auch eine erhöhte Prädation ist bei der bodennah brütenden Art eigentlich nicht zu befürchten.

Indessen ergibt die Betrachtung nach Garniel & Mierwald (2010) auf Basis der Daten von Böfa (2019) beim prognostizierten Verkehrsmengenanstieg eine summierte Abnahme der Habitateignung (pro Revier von 60 auf 80%) um 80 %, was mit dem Verlust eines Reviers gleichzusetzen wäre.²

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Für die Goldammer bedarf es nach Garniel & Mierwald (2010) einer lokalpopulationsstützenden Maßnahme für ein Revier:

- Vermeidungsmaßnahme 6.2 V: Erhöhung des Lebensraumpotenzials in den halboffenen Flächen nördlich Dalheim und westlich der B 277.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Auf Basis der betreffenden Vermeidungsmaßnahme kann eine erhebliche Störung vollständig vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☐ nein

² Die Habitateignungsabnahme und der Ausgleichsbedarf (s. Maßnahme 6.2) wurde auf Grundlage dieser Untersuchung ermittelt. Das Nachweis aus 2024 (Bioplan Marburg GmbH, 2025) wird nicht berücksichtigt, s. Punkt 5.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Entfällt hier!

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 23: Grünfink (*Carduelis chloris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005): • Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch und aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen. • Oft bei Anwesenheit von Einzelbäumen und Büschen in den unterschiedlichsten Siedlungstypen bis in die Großstadtkerne.				
Brutplatz- / Ortstreue: • Neststand in der Regel in guter Deckung, vor allem im Siedlungsbereich sehr variabel. • Wiederbenutzung von Nestern aus Vorjahr möglich, Mehrfachbenutzung eines Nests pro Saison möglich. • Reviertreue ist bekannt. Auswahl aus mehreren angebotenen Nestern durch das Weibchen. Daher auch keine oder höchstens vereinzelt Brutplatztreue (Bauer et al., 2005). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): ca. 1 ha (Flade, 1994). • Reviergrößen von 1.400 bis 5.000 m² (Menzel, 1995).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: • Vor allem Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht, aber auch auf Bäumen bis in die Kronenschicht (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: nach Bauer et al. (2005):				

- Zugvogel, Teilzieher und Standvogel; in ME offenbar überwiegend Nichtzieher.
- Rastgebiet entspricht weitestgehend dem Brutgebiet, aber auch in offeneren Gebieten mit Hecken etc. zu finden (Bauer et al., 2005).

Phänologie / Fortpflanzung:

- nach Bauer et al. (2005):
- Geschlechtsreife im 1. Jahr.
- Meist monogame Saisonehe
- Besetzung der Brutplätze ab Februar (Stadt).
- Legebeginn ab 1. Märzhälfte.
- Letzte Juv. fliegen erst Ende August / Anfang September aus.
- 2 Jahresbruten, mitunter enge Verschachtelung.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

Nach Bauer et al. (2005):

- Sterblichkeit im 1. Lj. ca. 50 %, in späteren ca. 61 %.
- Ältester Ringvogel: 12 J.

4.2 Verbreitung

- Europa: 14 Mio. - 32 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 1,65 – 2,35 Mio. Revierpaare (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
- Hessen: 158.000 - 195.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2025).

Grünfinken konnten in Gehölzen in Siedlungen (Dalheim) oder Siedlungsnähe achtmal mit Brutverdacht oder als Brutzeitbeobachtung nachgewiesen werden. Nur einmal wurde dabei die Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen von 200 m und zwar am Kreisel in der Hohen Straße (hier ca. 130 m).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten der Art wird nicht eingegriffen. Dies betrifft auch ggf. funktional besonders bedeutsame Flächen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Aufgrund fehlender Eingriffe in brutrelevante Bereiche können Tötungen durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden Bereiche mit wesentlichen Funktionsbeziehungen (Nahrungssuche) nicht durch Trassenbereiche zerschnitten, so dass auch ein erhöhtes Mortalitätsrisiko auszuschließen ist.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Reviermittelpunkte, welche weniger als 200m von Bereichen entfernt sind, auf denen mit einer starken Verkehrszunahme oder baulichen Maßnahmen zu rechnen ist, bestehen nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein
- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 24: Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Flade (1994): • Kiefern und Fichtenwälder u. -forste; auch Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe mit ausreichend Nadelbäumen. • bevorzugt morschholzreiche Bestände und solche mit herabreichendem Astwerk. • Raumbedarf zur Brutzeit < 4 bis >10 ha. Brutplatz- / Ortstreue: • nach Flade (1994): Baumbrütender Höhlenbrüter. nach Bauer et al., 2005: • Reviertreue meist lebenslang. • Neststand meist in selbstgehackten Höhlen in morschem oder totem Holz. Nahrung / Nahrungssuchraum: Arthropoden (Flade, 1994). Wanderung / Rast: Jahresvogel (Flade, 1994) Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Geschlechtsreife im 1. Lj.; • Monogame Dauerehe;				

- 1 Jahresbrut, zuweilen 2;
- Legebeginn frühestens Mitte März, meist 2. Aprildekade;
- Brutdauer: 13 – 16 d; Nestlingszeit 18 - 23 d.
- Ende der Brutperiode: Meist im Juni.

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz: < 10 bis 20 m (Flade, 1994).

Kollisionsgefährdung:

Nach Bernotat & Dierschke (2021):

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr geringe Gefährdung.

Sterblichkeit / Alter:

- Nach Bauer et al. (2005): Sterblichkeit RUS 38 %, ältester Ringvogel 11 J.

4.2 Verbreitung

- Europa: 6,1 Mio. - 12 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 350Tsd. – 560 Tsd. Revierpaare (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
- Hessen: 50 Tsd. – 67 Tsd. Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Ein Nachweis der Art in TR 6 (Wald am Lahnberg);

Im aktuellen Untersuchungsgebiet ist die Art weder nachgewiesen noch wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Schädigungen der Art durch das zu beurteilende Vorhaben sind auf Basis der vorliegenden Kartierungen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Eingriffe in Brutbereiche sind auszuschließen. Relevante Kollisionsgefährdungen ebenso.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Mangels Vorkommen im Vorhabenbereich sind Störungen grundsätzlich auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 25: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema:			
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
			ungünstig- schlecht

		GRÜN	GELB	ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Brutplatz / Lebensraum nach Flade (1994):

- Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen oder grasigen Flächen bzw. niedrigen Staudenfluren;
- Auch Parkgebüsche, Feldgehölze, Hecken, Baumgrenz-Habitate.

Brutplatz- / Ortstreue:
 nach Flade (1994):

- Gebüschbrüter, Freibrüter.

Nester jährlich neu.

Nahrung / Nahrungssuchraum
 Kleine bis sehr kleine Insekten inkl. Puppen und Larven, Spinnen, Weberknechte, kleine Schnecken (Flade, 1994).

Wanderung / Rast:
 Kurzstrecken- und Teilzieher (Bauer et al. 2005).

Phänologie und Fortpflanzung:
 nach Bauer et al. (2005):

- Geschlechtsreife im 1. Lj.
- Ankunft am Brutplatz Februar / März.
- Legebeginn Anfang bis Mitte April.
- Brutdauer 11 – 13 d, Nestlingsdauer 12 - 13 d.
- Jahresbruten meist 2, aber auch 3.
- Ende der Brutperiode: Juli.

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz (Flade 1994): <5 - 10 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:
 Nach Bauer et al. (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 65 % (GB), in späteren J. 53 %.

4.2 Verbreitung

- Europa: 12 – 26 Mio. Brutpaare (Birdlife International 2004).
- Deutschland: 1,35 – 1,8 Mio Revierpaare (Gedeon u. a. 2014).
- Hessen: 110 Tsd. – 148 Tsd. Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2025):

Die Heckenbraunelle konnte gemäß Bioplan (2025) 16 mal mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt werden. Sie war damit die am häufigsten kartierte Vogelart mit ungünstigem Erhaltungszustand.

Sie kam an beiden Anschlussstellen vor, mehrfach auch in unmittelbarer Nähe oder sogar innerhalb in Anspruch zu nehmender Flächen. Dichte Gehölze, die – wie auf den Verkehrsinseln und in Straßenrandbereichen – vielfach aus Sukzession hervorgegangen sind, werden mit großer Regelmäßigkeit genutzt. Ebenso die Gehölze entlang der Dill.

Die Art weist im UG wie auch darüber hinaus zweifelsfrei einen günstigen Erhaltungszustand auf und hält keinen Abstand zu Straßen oder sonstigen Verkehrswegen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten der Art wird zwar unmittelbar oder indirekt eingegriffen, jedoch wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zweifelsfrei gewahrt. Heckenbraunellen besiedeln auch das weitere Umfeld des UG wegen dessen hohem Reichtum an Hecken und Gehölzen in hoher Dichte. Der ggf. erfolgende Verlust einzelner Flächen mit Brutfunktionen in 2024 kann durch direkt benachbarte und umliegende Brutfunktionen kompensiert werden. Ein lokaler Rückgang der Art ist nicht zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Umzusetzen ist die Bauzeitenreglung für die Fällung und Rodung von Gehölzen und Hecken (Maßnahmen 1 V_{CEF}).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Wie oben dargelegt, ist der Verlust einzelner Strukturen mit aktuellen oder potenziellen Brutfunktionen für die Heckenbraunelle hier ohne Belang. Im Umfeld bestehen zahlreiche gut geeignete Brutstrukturen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Durch die Inanspruchnahme möglicher Brutgehölze kann es zu Verletzungen und Tötungen von Tieren kommen. Relevante Kollisionsgefährdungen bestehen dagegen nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Umzusetzen ist die Bauzeitenreglung für die Fällung und Rodung von Gehölzen und Hecken (Maßnahmen 1 V_{CEF}).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Bauzeitenregelung werden direkte Tötungen und Verletzungen von Heckenbraunellen sicher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Nach Garniele & Mierwald (2010) besteht bei der Art eine Effektdistanz von 100 m. Nicht zuletzt die Ergebnisse der aktuellen Kartierungen zeigen im Grunde, dass die Heckenbraunelle stark gestörte Bereiche zur Brut aufsucht.

Nach Garniel & Mierwald (2010) muss dennoch bei Revieren innerhalb der Effektdistanz – bei der gegebenen Erhöhung der Verkehrsmengen (von unter 30.000 auf über 30.000 Kfz / Tag) von einer Erhöhung der Rezierung der Habitateignung von 60 auf 80 % gerechnet werden. Pro fünf Revieren würde dies folglich den Verlust eines Reviers zur Folge haben, vorliegend bei 8 Revieren folglich von ein bis zwei Revieren.³

Ansonsten könnten Heckenbraunellen durch die Bautätigkeit gestört werden. Auch hier gilt, dass geeignete Strukturen mit ausreichender Deckung von der Art genutzt werden. Temporäre Störungen dürften den Wert solcher Strukturen für die Art nicht wesentlich mindern. Für die Bautätigkeit besteht daher keine zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

³ Die Habitateignungsabnahme und der Ausgleichsbedarf wurde auf Grundlage der 2024er-Kartierung (Bioplan Marburg GmbH, 2025) ermittelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Heckenbraunelle entspricht jener zur Goldammer. Die Maßnahme trägt die Bezeichnung 6.2.V_{CEF}.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Durch die genannten Maßnahmen werden die störungsbedingten Beeinträchtigungen für die Heckenbraunelle umfassend vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 26: Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Brutvogel lichter Laub- und Mischwaldbestände mit Unterwuchs, aber auch in Koniferengruppen. • In geschlossenen Wäldern meist in den Randzonen. • Typische Habitate Hainbuchen- Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze; zum Teil auch mitten in Siedlungen.				
Brutplatz- / Ortstreue: nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005): • Nest meist auf Laubbäumen, vor allem Pappel, Birke, hohe Obstbäume; meist > 10m. • Freier Anflug wesentlich. • Paar sucht gemeinsam Nistplatz (alljährlich neu).				
Nahrung / Nahrungssuchraum Überwiegend vegetabilisch, im Frühsommer zusätzlich Insekten und Larven, Nahrungserwerb meist in Baumkronen (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: Standvogel mit z.T. weiten Migrationen (Bauer et al., 2005).				
Phänologie und Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Geschlechtsreife im 1. Lj.;				

- 1 Jahresbrut, bis zu 2 Ersatzgelege,
- Legebeginn meist Ende April bis Ende Mai; letzte Gelege bis August. Nestlinge bis Ende August;
- Brutdauer: 11 – 13 d; Nestlingszeit 11 -13 d.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.

Kollisionsgefährdung:

nach Bernotat & Dierschke (2021):

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr geringe Gefährdung.

Sterblichkeit / Alter:

Nach Bauer et. al (2005): Ältester Ringvogel 12 J., wieder gefangen Ringvogel im Schnitt 1,28 J.

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

jeweils nach Bauer et. al (2005):

- Tagaktiv, Tagzieher,
- Brüten auch in lockeren Gruppen.

4.2 Verbreitung

- Europa: 2,4 – 4,2 Mio. Brutpaare (Birdlife International 2004).
- Deutschland: 210 – 370 Tsd. Revierpaare (Gedeon u. a. 2014).
- Hessen: 25 Tsd. – 47 Tsd. Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Mehrfach Brutverdacht, jedoch außerhalb des heutigen Untersuchungsgebiets.
- Bioplan (2025): Zwei Nachweise mit Brutverdacht und Brutzeitbeobachtung. Der Brutverdacht war mehr als 200 m von Bereichen mit erhöhten Verkehrsmengen entfernt, die Brutzeitbeobachtung etwas mehr als 100 m von baulichen Veränderungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Funktional für die Art bedeutsame Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Direkte Tötungen durch Baumaßnahmen sind auszuschließen. Gleichmaßen kommt eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Kernbeißer ist wenig störungssensibel. Effektdistanzen werden nicht unterschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein <u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt hier! 7.1 Ausnahmegründe <u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?</u> ☐ ja ☐ nein Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich! 7.2 Prüfung von Alternativen <u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u> ☐ ja ☐ nein Wenn JA – keine Ausnahme möglich! 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u> ☐ ja ☐ nein b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u> ☐ ja ☐ nein c) <u>Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?</u> ☐ ja ☐ nein d) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u> ☐ ja ☐ nein e) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?</u> ☐ ja ☐ nein	

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 27: Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum:				
• Der Biotop ist sehr vielseitig (Bezzel 1985), • meidet nur Stadtzentren und ausgeräumte Agrarlandschaften (Bezzel 1985). • Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt (Bezzel 1985). • Legt Eier in fremde Nester bei Kleinvögeln von Laubsänger- bis Drosselgröße (Bezzel 1985).				
Brutplatz- / Ortstreue:				
Der Kuckuck sucht sich seine Wirtsvögel immer neu.				
Nahrung / Nahrungssuchraum:				
Insektivor. Meist Schmetterlingsraupen, aber auch Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Libellen und Ohrwürmer. Weibchen fressen auch die Eier der Wirtsvögel. Jungvögel bekommen ein breites Spektrum der Nahrung jeweiliger Wirtsvögel (Bezzel 1985).				
Wanderung / Rast (nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005):				
Langstreckenzieher.				
Phänologie / Fortpflanzung (jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005):				
• Wegzug: Altvögel verlassen das Brutgebiet Ende Mai bis Ende August; Jungvögel ziehen ungerichtet ab Ende Juli bis Ende Oktober (Glutz von Blotzheim 1985). • Heimzug: Anfang April bis Mai (Glutz von Blotzheim 1985).				

- Brut: Wahrscheinlich Promiskuität. 1 "Jahresbrut"; "Vollgelege" 1 Ei je Wirtsnest; Legeperiode von Ende April bis Ende Juli; Letzte flügge Jungvögel Ende September / Anfang Oktober (Bezzel 1985).
- Gelegegröße: Legekapazität je W. 9 - 22 (Bezzel 1985).
- Mauser: Oktober/November – Februar/März (Bauer et al. 2005).

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 2: Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 300 m.

Kollisionsgefährdung:

nach Bernotat & Dierschke (2021):

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.6 (mittel);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr geringe Gefährdung.

Sterblichkeit / Alter:

- Sterblichkeit: Verluste in den ersten 3-4 Monaten sehr hoch, ältester Ringvogel 13 J (Bauer et al. 2005).
- Generationslänge: <3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).

Sonstige, ggf. planungsrelevante Aspekte:

Tagaktiv. Ruft aber auch bei völliger Dunkelheit. Auch außerhalb der Brutzeit ausgesprochener Einzelgänger (Bezzel 1985).

4.2 Verbreitung

Europa: 4,2 Mio. – 8,6 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 39.000 - 65.000 Reviere (Gerlach et al. 2025).

Hessen: 2.000 - 3.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

Bioplan (2025): Zwei Brutzeitbeobachtungen – balzrufende Männchen – wurden 100 m (A 480) und 150 m (B 277) entfernt von freien Strecken mit zukünftig erhöhtem Verkehrsaufkommen festgestellt. Es wird hier davon ausgegangen, dass sich die Wirtsnester im Umfeld dieser Rufforte befanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutrelevante Bereiche des Kuckucks werden nicht in Anspruch genommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Brutplätze der Art konnten in den in Anspruch genommenen Bereichen ausgeschlossen werden. In Bezug auf mögliche Kollisionsgefährdungen wird sich gegenüber dem Status quo nichts ändern.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Dass sich der Kuckuck bei der Suche nach einem Wirtsnest von einer überschaubaren Erhöhung der Verkehrsmenge beeinflussen lässt, erscheint unwahrscheinlich.

Gleichwohl liegen die Brutzeitbeobachtungen innerhalb der Effektdistanz von 300 m. Zudem liegt der mögliche Brutplatz nahe der B 277 nahezu exakt auf der Isophone für 58 dB (A) in 10 m Höhe am Tag.

Für diesen möglichen „Brutplatz“ (ca. 150 m entfernt von der B 277) besteht keine Verringerung der Habitategnung, da nach Garniel & Mierwald (2010) jenseits des 100m-Puffers keine erhöhte Reduktion der Habitategnung aufgrund von Lärm angenommen wird.

Für den 2. möglichen „Brutplatz“ in ca. 100 m Entfernung von der A480 kann dagegen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 30.000 Kfz/d eine zusätzliche Reduktion der Habitatsignung von 20% angenommen werden (von 60 % Reduktion auf 80 % Reduktion). Dies rechtfertigt per se jedoch keine umfassenden Vermeidungsmaßnahmen. Es kommt folglich nicht zu einer planerisch relevanten Verschlechterung der Situation für den Kuckuck.

Hinzugefügt sei, dass das mögliche Brutvorkommen an der A 480 eindeutig an das dortige Feuchtgebiet mit hohen Singvogeldichten und dem vermutlich mehrfachen Vorkommen der jeweiligen Wirtsart gebunden ist. Dieses Gebiet ist gegenüber der Autobahn auch durch eine hohe Baumreihe optisch und akustisch geschützt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 28: Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Bauer et al. (2005): • Brutplatz meist im Wald. Nester in größeren, geschlossenen Baumbeständen (bevorzugt Waldrandzone), aber auch in Feldgehölzen bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen. • Jagdgebiet offene Flächen in der weiteren Umgebung der Nester, kahler Boden und kurze Vegetation bevorzugt.				
Brutplatz- / Ortstreue: nach Bauer et al. (2005): • Auf Nadel- und Laubbäumen auf 2 – 30 m Höhe. • Hohe Reviertreue.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: nach Bauer et al. (2005): • Nahrung: Vor allem bodenlebende Kleinsäuger (Mäuse, Hamster, Maulwurf, Kaninchen etc.). • Nahrungssuche: Typischer Ansitzjäger; nur bei höherer Vegetation häufiger im freien Luftraum.				
Wanderung / Rast (nach Bauer et al., 2005): • Standvogel, Kurzstreckenzieher, Streuungswanderungen.				
Phänologie / Fortpflanzung (jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005):				

- Revierbesetzung ab Januar.
- Legebeginn: Mitte März bis Mitte Mai; Brutdauer 32-36d, Nestlingsdauer 42-49 d.
- 1 Jahresbrut. Bruterfolg stark von Witterung abhängig.
- Balzphase: Balzflüge ab Mitte Februar.
- Monogame Saisonehe, Z.T. Dauerehe durch hohe Reviertreue.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010):

- Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.
- Optische Signale bedeutsam.
- Fluchtdistanz: 200 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.6 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr hohe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

- Im Norden Deutschlands im 1. Lj. ca. 46 %, im 2. und 3. 27-30 %; im Winter Höhepunkt (Bauer et al. 2005).
- 51 % im 1. Lj, 32% im 2. Lj, 29 % m 3. Lj. (Glutz von Blotzheim 2010). Demnach würde etwas weniger als ein Viertel der ausgeflogenen Vögel das 4. Lj. erreichen.
- Ältester Ringvogel: 28 Jahre, 9 Monate (Bauer et al. 2005).
- Generationslänge: 8 Jahre (Bauer et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Europa: 710 Tsd. – 1,2 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 80 – 135 Tsd. Revierpaare (Gedeon et al., 2014).

Hessen: 8.000 - 14.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

Bioplan (2025) konnten einen besetzten Horst im Wäldchen zwischen der Ortslage Dalheim und der B277 nachweisen. Er befindet sich etwa 70 m entfernt vom Straßenrand.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auf Basis der vorliegenden Daten können geschützte Lebensstätten der Art in voraussichtlich in Anspruch genommenen Eingriffsbereichen ausgeschlossen werden. Auch ggf. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Brutplätze der Art konnten in den in Anspruch genommenen Bereichen ausgeschlossen werden. In Bezug auf mögliche Kollisionsgefährdungen wird sich nichts Wesentliches ändern. Mäusebussarde gehören zu den häufigsten Straßenopfern, wobei die mäßige Erhöhung der Fahrzeugdichte aller Voraussicht nach darauf keinen Einfluss im Sinne einer signifikant erhöhten Mortalität hat.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Effektdistanz von Brutplätzen zu viel befahrenen Straßen liegt nach (Garniel & Mierwald, 2010) bei 200 m. Sie wird somit deutlich unterschritten. Wirksam wird hier aber nur die moderate Erhöhung der Verkehrsmengen, die im Hinblick auf Störungen mit einer gleichermaßen moderaten Erhöhung der Lärmemissionen einhergeht. Dass dies den Mäusebussard von der Brut in dem stark gestörten, aber augenscheinlich gut geeigneten Wäldchen, abhält, lässt sich nicht herleiten. Nur dann könnte aber von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 29: Rohrammer (*Emberiza scheoniclus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrammer (<i>Emberiza scheoniclus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: Jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Brutvogel der Verlandungszonen, vor allem an landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen. • Brutvogel verlandeter Stillgewässer, an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, auch mitunter an kleinen Wasserstellen. • Neststand in krautiger Vegetation, fast immer durch überhängende Blätter und Halme sichtgeschützt; Meist < 0,5 m über Grund.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: • Im Sommer meist animalisch; • Sonst Sämereien, aber auch wirbellose Kleintiere.				
Wanderung / Rast: Jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Tagzieher. • Teilzieher, im Süden auch Standvogel.				
Phänologie Jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): • Monogame Saisonehe; • Ankunft am Brutplatz: Ab Mitte / Ende Februar; • Legebeginn ab 3. Aprildekade;				

- Brutdauer 12 - 15 d;
- Auflösung Familien nach 20 d;
- Jahresbruten: 2.

Sterblichkeit / Alter / Fortpflanzung

jeweils nach Bauer et al. (2005).

- Sterblichkeit ca. 50 % / a;
- Mittlere Lebenserwartung 2 Jahre.
- Ältester Ringvogel 11 J. 3 Monate.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.

Kollisionsgefährdung:

- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- In Dietz (1996) werden keine Totfunde der Art benannt.

Jeweils nach Bernotat & Dierschke (2016):

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (Brutvögel): Klasse IV.9 (mäßig);
- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (Gastvögel): Klasse IV.9 (mäßig).

Verhalten / sonstige:

Tagaktiv, Nachtzieher (Bauer et al., 2005).

4.2 Verbreitung

Europa: 6,3 Mio. bis 13 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).

Deutschland: 91.000 - 160.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).

Hessen: 6.000 - 14.000 Reviere, langfristiger Bestandstrend leicht an-steigend, kurzfristiger leicht abnehmend (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Tab. 16, Karte 3.

Die Rohrammer wurde an der AS Aßlar an einem Gewässer nahe der Dill kartiert. Der Abstand zu baulich zu verändernden Bereichen beträgt rund 400 m, jener zur A 480 ca. 150 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Ein Brutplatz der Rohrammer liegt nicht in Eingriffsbereichen. Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind gleichermaßen nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Brutplatzrelevante Strukturen sind durch die Planung nicht betroffen. Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht gleichermaßen nicht. Die Art ist auch nicht besonders kollisionsgefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Rohrhammern sind grundsätzlich wenig störungssensibel. Die artspezifische Effektdistanz wird nicht unterschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein
- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 30: Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	* 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum: nach Bauer et al. (2005): • Ideal ist Kombination von höhlenreichen Baumgruppen und nicht zu trockenem, kurzragigen Grünland.				
Brutplatz- / Ortstreue: nach Bauer et al. (2005): • Nest in Höhlen verschiedenster Art. • oft in lockeren Kolonien.				
Nahrung und Nahrungssuchraum: Vielseitig und jahreszeitlich wechselnd; im Frühjahr vor allem Insekten und andere Wirbellose, im Herbst Obst und Beeren (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher (Bauer et al., 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Geschlechtsreife: Männchen im 2. J., Weibchen im 1. Jahr. • Brutehe, Wechsel der Brutpartner und Bruthöhle innerhalb einer Saison häufig. • Legebeginn meist im März. • Brutdauer 12-13 d, Nestlingszeit 18-21 d. • 1 – 2 Jahresbruten.				

- Ende der Brutperiode: (Ende) Juli.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Hohe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit, Alter: nach Bauer et al. (2005):

Sterblichkeit im 1. Lj. 60-73 %, später 50-68 %.

Sonstige, ggf. planungsbedeutsame Aspekte nach Bauer et al. (2005):

- Tagaktiv, aber Nachtzieher,
- Tag- und Nachtzieher.

4.2 Verbreitung

- **Europa:** 23 Mio. - 56 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004)
- **Deutschland:** 2,95 – 4,05 Mio. Bp. (Gedeon et al., 2014).
- **Hessen:** 186 – 243 Tsd. Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

Bioplan (2025): Es wurden 6 Reviere kartiert, darunter ein Brutnachweis und ein Brutverdacht. Alle Nachweise lagen außerhalb der Effektdistanz.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

In geschützte Lebensstätten wird gemäß den Ergebnissen der Untersuchungen nicht eingegriffen. Auch ggfls. vorhandene, essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Ver-
meidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

Angesichts der Abstände zu den veränderten Trassen kommen weder direkte Eingriffe in den Brutplatz noch signifikant vermehrte Kollisionen in Betracht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Der Star konnte nicht innerhalb der Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen von 100 m nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 31: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: - Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bauer u. a. (2005). - Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bauer u. a. (2005). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade 1994). - Eigene Beobachtungen: Stieglitze besiedeln zum Teil in hohen Dichten zunehmend das Innere von Siedlungen, sofern hier eine gewisse Mindestbegrünung mit Bäumen (oft auch jungen) gegeben ist. Entlang von Alleen, Parks, durchgrünten Gartenstädten oder jungen Wohnsiedlungen gehört der Stieglitz inzwischen zu den häufigsten Brutvogelarten.				
Brutplatz- / Ortstreue nach Bauer u. a. (2005): Brutplatz wird jährlich und oft auch im Jahresverlauf neu angelegt.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: - Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (Bauer u. a. 2005). - Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (Bauer u. a. 2005).				
Wanderung / Rast: - Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich (Bauer u. a. 2005). - Tagzieher (Bauer u. a. 2005).				

Phänologie / Fortpflanzung nach Bauer u. a. (2005):

- Wegzug: Ende August bis Mitte November.
- Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai.
- Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Gelege Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September.
- Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam.

Sterblichkeit / Alter:

- Sterblichkeit: im 1. Jahr in Tschechien 76 %; in Großbritannien 66 %, bei Adulten 63 % / J. (Bauer et al. 2005).
- Ältester Ringvogel: mind. 12 Jahre, in Gefangenschaft bis 19 Jahre, Rekord angeblich 27 Jahre (Bauer et al. 2005).
- Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- An Glasflächen mindestens mäßig gefährdet und regelmäßig Schlagopfer (eigene Erfahrungen);
- Dietz (1996) fand den Stieglitz 2-mal als Verkehrsoffer (Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Das spricht für eine eher geringe Empfindlichkeit an Straßen.

Störungssensibilität:

- Fluchtdistanz: < 10 – 20 m (Flade, 1994);
- Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010).

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

Oft brüten mehrere Paare nebeneinander in einem Nahrungsgebiet, das gemeinsam genutzt wird (Bauer et al., 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: Häufiger Brutvogel mit 12 Mio. bis 29 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
- Deutschland: 275.000 bis 410.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).
- Hessen: 30.000 bis 38.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 2; Tab. 3.
- Bioplan (2018): Tab. 2.
- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025): Markante Häufung von Revieren entlang der Dill. Ansonsten nur einmal

am Kreisel an der Hohen Straße in Dalheim.

Stieglitze sind als Brutvögel im Plangebiet weit verbreitet, wenn auch nicht ausgesprochen häufig. Höhere Dichten als in den hier untersuchten Bereichen bestehen sehr wahrscheinlich in den umliegenden Siedlungsbereichen.

Der Reviermittelpunkt im Bereich des Pendlerparkplatzes an der Hohen Straße befindet sich in einem bauzeitlich (und anlagebedingt) genutzten Bereich. Der ältere Nachweis wurde bei der 2024er-Kartierung bestätigt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In geschützte Lebensstätten der Art könnte bezüglich eines Reviers unmittelbar eingegriffen werden. In diesem Zug werden auch bedeutsame Nahrungssuchflächen beeinträchtigt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durchzuführen ist die Vermeidungsmaßnahme 6.2 V_{CEF}, die auch der Goldammer und Heckenbraunelle dient.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Limitierender Faktor für den Stieglitz sind nicht die verfügbaren Brutplätze. Diese sind allgegenwärtig, sofern Bäume vorhanden sind. Vielmehr wirken sich mangelnde struktur- und nahrungsreiche Flächen auf den Stieglitz aus. Diese werden durch die Vermeidungsmaßnahme wirkungsvoll wieder hergestellt.

Die Funktionen bleiben daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Eine Zerstörung einer geschützten Lebensstätte ist nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Umzusetzen ist die Bauzeitenreglung für die Fällung und Rodung von Gehölzen und Hecken (Maßnahmen 1 V_{CEF}).

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Die Bauzeitenregelung bezüglich der Fällung und Rodung von Gehölzen verhindert wirkungsvoll eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Stieglitz.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) werden in Bezug auf das besagte Revier an der Hohen Straße unterschritten. Hier steht aber der direkte Verlust einer Lebensstätte im Vordergrund und nicht die Störung.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Art Nr. 32: Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): Sehr vielseitig. Brutet an stehenden und langsam fließenden Gewässern mit direktem Wasserzugang, selbst an kleinen Wasserlöchern, an Parkgewässern, sogar Friedhofsbrunnen und Balkonen. Brutplatz- / Ortstreue jeweils nach Bauer et al. (2005): - Neststand in Röhricht, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation und mitunter auf Bäumen. Gern in Wassernähe, diese ist aber nicht dringend erforderlich. - Weibchen baut Nest in der Regel alljährlich neu. Nahrung / Nahrungssuchraum: nach Bauer et al. (2005) Sehr vielseitig und omnivor mit starken biotop- und jahreszeitlich abhängigen Änderungen. Im Frühsommer ist der tierische Anteil sehr hoch, ansonsten hauptsächlich pflanzliche Nahrung. Wanderung / Rast: nach Bauer et al. (2005) - Stand- und Strichvogel, Kurzstreckenzieher. - Auf oligotrophen bis eutrophen Binnengewässern, aber auch Meereslagunen, im Brackwasser, etc. Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): - Wegzug: August - Dezember. - Heimzug: Februar - Anfang Mai.				

- Brut: Monogame Saisonhe mit einer Jahresbrut. Früheste Vollgelege ab Ende Februar/Anfang März, brütende Weibchen noch bis Juni / Juli. Brutdauer 23 - 32 Tage, Jungvögel mit 50 - 60 Tagen flügge.

Störungsempfindlichkeit:

- Art der Gruppe 5 ohne spezifisches Abstandsverhalten, Effektdistanz 100 m (Garniel & Mierwald, 2010a).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter: nach Bauer et al. (2005)

- Mortalität im 1. Jahr zwischen 64 und über 90 %,
- danach ca. 50%,
- Maximales Alter bis über 25 Jahre.

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

Tag- und nachtaktiv. Nachts oft Nahrungsflüge auf Land (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).

4.2 Verbreitung

Europa: 3,3 – 5,1 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 260.000 - 360.000 Rev. (Gedeon et al., 2014)

Hessen: 8.000 - 12.000 Rev. (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025): Jeweils ein Brutrevier an der Dill sowie an den Gewässern nahe der AS Aßlar.

Entlang bzw. an den Gewässern konnte die Art sehr regelmäßig festgestellt werden. Planerisch bedeutsam könnten die beiden (Bioplan 2025: 1 Revier) Reviere nahe der AS Aßlar sein, die jeweils etwa 100 m nördlich der A480 an den dortigen Stillgewässern nachgewiesen wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird nicht in brutrelevante Bereiche (Gewässer) eingegriffen. Auch ein indirekter Funktionsverlust durch z. B. die Entwertung von Nahrungssuchbereichen kommt nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

In geschützte Lebensstätten wird nicht eingegriffen.

Erhöhte Kollisionsgefahren sind bei der Art aufgrund der engen Bindung an Gewässer und den damit einhergehenden Abständen zu zukünftig stärker befahrenen Straßenabschnitten nicht zu erwarten. Die Art ist als „mittel kollisionsgefährdet“ einzustufen (vgl. Bernotat & Dierschke, 2021).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Stockente ist sehr störungstolerant.

Einzugehen ist dennoch auf die Lage der Reviere, welche sich ca. 100 m nördlich der A 480 befinden. Obwohl die mögliche Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) somit erreicht wird, sind relevante Störungen schon wegen der kompletten Abschottung durch dichte Gehölze an der A 480 gegenüber den Stillgewässern auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 33: Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Bauer et al. (2005): • Brutvogel auf offenen oder locker mit Gebüsch bestanden Flächen, die dichte Hochstaudenbestände mit hohem Anteil vertikaler Elemente aufweisen. • Reines Schilf oder gleichförmige Strukturen werden gemieden.				
Brutplatz / Ortstreue: nach Bauer et al. (2005): • Nester hängen in Bestände hochstieliger, senkrecht stehender Hochstauden. In ME vor allem auch Brennnessel.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Kleine Arthropoden und Schnecken, Nahrungssuche in einem Umkreis von 100 m (Bauer et al., 2005).				
Wanderung / Rast: Langstreckenzieher (Bauer et al., 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Geschlechtsreife im 1. Lj. • hauptsächlich monogame Saisonehe. • Rückkehr meist ab Anfang Mai, Legebeginn meist Ende Mai bis Mitte Juni. • Brutdauer 11-14 d, Nestlingsdauer 9-15 d.				

- 1 Jahresbrut.
- Ende der Brutperiode: meist Anfang bis Mitte Juli.

Störungssensibilität:

Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.7 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter / Fortpflanzung

jeweils nach Bauer et al. (2005).

- Sterblichkeit ca. 50 % / a;
- Mittlere Lebenserwartung 2 Jahre.
- Ältester Ringvogel 11 J. 3 Monate.

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

jeweils nach Bauer et. al (2005):

- Vorwiegend tagaktiv.
- Vor allem unverpaarte singen nachts. Anteil unverpaarter hoch.

4.2 Verbreitung

Europa: 3,2 Mio. bis 6,8 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).

Deutschland: 370 - 540 Tsd. Revierpaare (Gedeon et al. 2014).

Hessen: 40 – 60 Tsd. Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2025): Ein Gesangsrevier unmittelbar im Seitenstreifen an der A 480, nur durch einen Gehölzstreifen von dieser getrennt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutplatz der Art kann in den Eingriffsbereichen ausgeschlossen werden. Essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind gleichermaßen nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Brutplatzrelevante Strukturen sind durch die Planung nicht betroffen. Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht gleichermaßen nicht.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Sumpfrohrsänger sind grundsätzlich wenig störungssensibel, wie nicht zuletzt auch der Nachweis in Bioplan (2025) belegt. Die Effektdistanz von 200 m wird hier dennoch bei einem Revier deutlich unterschritten, weshalb bei einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die Schwelle von 30.000 Kfz / d von einer Minderung der Habitateignung auszugehen ist. Diese beträgt indessen nur 20 %, so dass keine weitergehenden Maßnahmen zu ergreifen sind. Es liegt keine erhebliche Störung vor.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 34: Tannenmeise (*Parus ater*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Flade (1994): • Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; • auch in Misch- und Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil. • auch Friedhöfe, Parks und Gärten mit älteren Nadelbäumen. • Raumbedarf zur Brutzeit < 2 ha bis 10 ha.				
Brutplatz- / Ortstreue: • Meist Baumbrüter in Höhlen (Flade, 1994). • auch Nistkästen und Erdhöhlen (Bauer et al., 2005). • Zum Teil sehr hohe Reviertreue (Bauer et al., 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Vor allem Insekten und Spinnen (Flade, 1994).				
Wanderung / Rast: Jahresvogel (Flade, 1994)				
Phänologie / Fortpflanzung: • jeweils nach Bauer et al. (2005): • Wegzug ab Juli / August. • Heimzug ab 3. Dekade März. • Meist monogame Brut- und Saisonehe, Bigynie nachgewiesen.				

- 1 Jahresbrut,
- Legebeginn ab Anfang Mai bis Juni.
- Brutdauer: 12 – 14 d; Nestlingszeit 12 -14 d.
- Ende der Brutperiode: meist im Juli.

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz < 10 m (Flade, 1994).

Kollisionsgefährdung:

nach Bernotat & Dierschke (2021):

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (mäßig);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr geringe Gefährdung.

Sterblichkeit / Alter:

Nach Bauer et al. (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. ≥ 50 % der Weibchen; 26 % 2-jährig, 11 % dreijährig, 7 % 4- und 5-jährig.

4.2 Verbreitung

- Europa: 12 Mio. - 29 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 1,25 – 1,8 Mio. Revierpaare (Gedeon et al., 2014).
- Hessen: 89 Tsd. – 110 Tsd. Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2018): Nachweise nur weit außerhalb des aktuellen UG.

Im aktuellen UG (s. Bioplan, 2025) ist derzeit nicht von einem Vorkommen der Tannenmeise auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Schädigungen der Art durch das zu beurteilende Vorhaben sind auf Basis der vorliegenden Kartierungen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Eingriffe in Brutbereiche sind auszuschließen. Relevante Kollisionsgefährdungen ebenso.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Mangels Vorkommen im Vorhabenbereich sind Störungen grundsätzlich auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 35: Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	V 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum jeweils nach Flade (1994): • Gewässer aller Art mit dichtem Uferbewuchs. • Auch Parkteiche, Klärteiche, Wiesengräben, Kanäle, Fließgewässer. • Raumbedarf zur Brutzeit ca. 200 m² Gewässer, Röhrichte ab 0,2 ha.				
Brutplatz- / Ortstreue jeweils nach Bauer et al. (2005): • Freibrüter, Röhrichtbrüter (Flade, 1994). • Brutnest meist gut versteckt in Ufervegetation (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: • Pflanzenteile, wie Samen, Früchte, Blattspitzen, Insekten, Mollusken u.a. kleine Tiere. • Nahrungserwerb zum Teil auf Rasenflächen Flade (1994).				
Wanderung / Rast: • Jahresvogel, Teilzieher, Kurzstreckenzieher (Flade, 1994). • Vorwiegend Nachtzieher (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: jeweils nach Bauer et al. (2005): • Jahresbruten: 2; Regelmäßig Schachtelbruten. • Brut: Monogame Saisonhe. Legebeginn: Anfang - Mitte April.				
Störungsempfindlichkeit: • Fluchtdistanz: 5 – 10 m Parks; sonst 10 – 40 m (Flade, 1994).				

- Art der Gruppe 5 ohne spezifisches Abstandsverhalten, Effektdistanz 100 m (Garniel & Mierwald, 2010a).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

- Im 1. Jahr ca. 70 % (Bauer et al. 2005).
- Ältester Ringvogel 18 J. 7 Monate (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

Vorwiegend tagaktiv (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).

4.2 Verbreitung

Europa: 900 Tsd. – 1,7 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).

Deutschland: 34.000 - 59.000 Rev. (Gedeon et al., 2014)

Hessen: 1.600 - 3.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025):

Ein Revier der Art konnte 2019 an der AS Aßlar an einem Stillgewässer erfasst werden. Dieser Nachweis konnte in Bioplan (2025) betätigt werden.

Der Reviermittelpunkt liegt rund 300 m von baulich zu verändernden Bereichen entfernt und ca. 150 m von der A 480.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird nicht in geschützte Lebensstätten (Gewässer) eingegriffen. Auch ggfls. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

In brutrelevante Bereiche wird nicht eingegriffen.

Erhöhte Kollisionsgefahren sind bei der Art aufgrund der engen Bindung an Gewässer und der damit einhergehenden Abstände zu Straßen nicht zu erwarten. Die Art weist eine mittlere Kollisionsgefährdung auf.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das Teichhuhn ist störungstolerant. Die Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden ohnehin überschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 36: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungststufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland V RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum: - Brutvogel dichter Schilf- und Röhrichtbestände mit hoher Halmdichte (>200-300 Halme / m²), seltener auch andere vertikal strukturierte Pflanzenbestände (z.B. Raps, Brennnessel, Kratzdistel) (Bauer et al., 2005). - Röhrenbrüter, Nest zwischen < 12cm entfernten Halmen aufgehängt (Flade 1994).				
Nahrung: Arthropoden u. Gastropoden von i.d.R. 3 – 7 mm Länge, dar-unter oft Fluginsekten.				
Wanderung / Rast: - Transsaharazieher mit hauptsächlich sudano-sambesischer Winterverbreitung (Glutz von Blotzheim 1985). - Rastplatz entspricht weitestgehend dem Brutgebiet, aber auch in Entfernung zum Wasser zu finden.				
Phänologie: - Wegzug: Beginn Mitte Juli, Höhepunkte des Durchzugs in ME von Ende Juli (im Norden) bis Ende August (Südwesten) (Bauer et al., 2005). - Heimzug: Ab Anfang März (Bauer et al., 2005). - Brut: Meist monogame Saisonhe, 1 Jahresbrut, selten Zweitbrut, Vollgelege: 3- 5 Eier, Legebeginn Ende Mai - Mitte Juni; letzte flügge Jungvögel Mitte - Ende September (Bauer et al., 2005).				
Störungssensibilität: Fluchtdistanz: < 10 m (Flade 1994);				

- Art der Gruppe 4: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel und Mierwald 2010).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sonstige, ggf. relevante Aspekte:

Tagaktiv, Nachtzieher (Bauer et al., 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: 6,3 Mio. bis 13 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
- Deutschland: 91.000 - 160.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).
- Hessen: 6.000 - 14.000 Reviere, langfristiger Bestandstrend leicht an-steigend, kurzfristiger leicht abnehmend (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.

Der Nachweis eines Teichrohrsängers gelang nur nordöstlich der AS Aßlar im Bereich dortiger Stillgewässer. In Bioplan (2025) wurde die Art nicht nachgewiesen.

Die Entfernung von baulich zu verändernden Bereichen betrug seinerzeit mindestens ca. 350 m, zur A 480 mindestens ca. 120 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutplätze des Teichrohrsängers sind in den Eingriffsbereichen definitiv auszuschließen. Auch funktional bedeutsame Bereiche sind eng an den Brutplatz gebunden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Teichrohrsänger werden sich nicht im Straßenbereich aufhalten und diese auch nicht regelmäßig überqueren. Die Art ist nach Bernotat & Dierschke (2021) nur gering kollisionsgefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Teichrohrsänger weist nach Garniel & Mierwald (2010) eine Effektdistanz von 200 m auf. Diese wird hier nur in Bezug auf die bestehende A 480 unterschritten, die zukünftig eine höhere Verkehrsdichte aufweist.

Der Brutplatz ist jedoch durch eine dichte Baumhecke entlang der A480 sowie durch die Schilfbestände abgeschottet, so dass eine wesentliche Verringerung der Habitatqualität nicht in Betracht kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 37: Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland * RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum jeweils nach Bauer et al. 2005: • Halboffene Landschaften mit geeigneten Neststandorten und ergiebigen Nahrungsgründen (Grünland mit hoher Regenwurmdichte). • Nest in Bäumen oder Büschen an Waldrändern, Baumgruppen oder in Gärten und Parks, 5 - 8 m Höhe. • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Nahrungsflächen nur ausnahmsweise weiter als 250 m entfernt.				
Brutplatz- / Ortstreue jeweils nach Bauer et al. (2005): • Bei Brutverlusten schon früh Umsiedlungen, diese während gesamter Brutzeit typisch; • Wiedernutzung alter Nester ist bekannt.				
Nahrung / Nahrungssuchraum jeweils nach Bauer et al. (2005): • Im Sommerhalbjahr zumeist Regenwürmer, aber auch Insekten und Schnecken sowie Spinnen. Ab Mitte Juni Beeren und andere Früchte (Bezzel 1993). • Nahrungserwerb auf Grünflächen am Boden (Bauer et al. 2005).				
Wanderung / Rast: Mittel- und Kurzstreckenzieher. Zumeist Tagzieher (Bauer et al. 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: • Wegzug: September - November; Winterzug ab Oktober, aber hauptsächlich Dezember (Bezzel 1993). • Heimzug: Ende Februar - Mitte April (Bauer et al. 2005).				

- Brut: Monogame Saisonehe. 1-2 Jahresbruten, Vollgelege: 2-7 Eier, Legebeginn Ende März - Mitte Juni, ausnahmsweise Zweitbruten bis November (Bauer et al. 2005).

Störungsempfindlichkeit:

Art der Gruppe 4 mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m (Garniel & Mierwald, 2010a).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- Dietz (1996) fand Wacholderdrosseln viermal als Verkehrsoffer (Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Das spricht für eine geringe bis mäßige Empfindlichkeit.

Sterblichkeit:

Durchschnittliche jährliche Sterblichkeit bei Brutvögeln zwischen 53 % [im ersten Jahr höher] und 69 % (Bauer et al. 2005).

Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:

Tagaktiv. Ganzjährig gesellig und bildet Brutkolonien sowie Nahrungs- und Wintertrupps. Hassen gemeinsam auf Feinde und bespritzen diese mit Kot (Bauer et al. 2005).

4.2 Verbreitung

- Europa: Gesamtbestand in Europa bei 14 Mio. - 24 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
- Deutschland: 125.000 - 250.000 Bp. (Gedeon et al., 2014)
- Hessen: 20.000 - 35.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 2; Tab. 3.
- Bioplan (2018): Tab. 2.
- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Bioplan (2025): Revier fast identisch mit jenem aus dem Jahr 2017.

Ein Brutverdacht der Wacholderdrossel im nahen Umfeld der Trasse gelang nur 2017 und 2024 an der AS Dalheim unweit der Tunneleinfahrt der B49. Hier wird für die Schaffung der neuen Verkehrsführung direkt eingegriffen.

Generell ist die Wacholderdrossel in Mittelhessen mindestens mäßig häufig. Die Art ist anpassungsfähig und kommt sowohl direkt an viel befahrenen Straßen vor wie auch inmitten von Gewerbe- und Industriegebieten, sofern dort nur kurzrasige Flächen für die Nahrungssuche und Bäume für die Anlage des Nests vorhanden sind.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Art in Hessen geht mutmaßlich auf geringere Bestandsdichten und Rückgänge in Südhessen zurück. Für Mittelhessen lässt sich diese Einstufung nur schwer rechtfertigen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Auf Basis der technischen Planung und der vorliegenden Kartierungen wird direkt in brutrelevante Strukturen eingegriffen. Wegen häufig mehrfacher Bruten und vor allem regelmäßiger Umsiedlungen ist der Verlust eines Brutplatzes aber eher theoretischer Natur. Auf Veränderungen im Raum kann die - vielfach auch kolonieartig brütende - Art ohne weiteres reagieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um die direkte Zerstörung von aktuell genutzten Nestern zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung für die Fällung und Rodung von Bäumen vorzusehen:

- Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bezüglich Bäumen und Gehölzen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Unabhängig von der ergriffenen Vermeidungsmaßnahme ist der theoretisch mögliche Verlust eines Brutplatzes bzw. der entsprechenden Funktion für die Art ohne relevante Auswirkungen. Im Umfeld bestehen zahlreiche geeignete Bereiche mit mindestens gleichermaßen guter Eignung als Brutplatz.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Da unmittelbar in Gehölze eingegriffen wird, die 2017 wahrscheinlich als Brutplatz der Art gedient haben, sind auch damit einhergehende Tötungen nicht auszuschließen.

Die Kollisionsgefährdung wird als gering erachtet (Bernotat & Dierschke, 2021). Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist daher nicht abzuleiten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Auch hier ist die Bauzeitenregelung vorzusehen. (1 V_{CEF}, s.o.)

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ☐ ja ☒ nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme besteht kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für Individuen der Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Wacholderdrossel wurden unter dem Schädigungsverbot subsummiert, da dieses hier eindeutig im Vordergrund steht. Dass der mögliche Brutplatz unmittelbar an der bisher am stärksten befahrenen Straße im weiteren Umfeld lag, belegt die sehr hohe Störungstoleranz der Art.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 38: Wasserramsel (*Cinclus cinclus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz und Lebensraum: • Mindestens 2 m breite Fließgewässer, die Kies und Sand als Geschiebe führen; Gewässergüteklasse 1-2 (Flade, 1994). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 0,5 ha (Flade, 1994).				
Brutplatz- / Ortstreue: • Nischenbrüter unter Brücken, überhängenden Ufern oder Felsen, an Wehren und Mühlen etc. (Flade, 1994); • Ausgeprägte Nistplatztreue, günstige über Jahrzehnte genutzt (Bauer et al., 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Am oder im Wasser lebende Tiere, bevorzugt 1 – 5 mm Größe (Flade 1994).				
Wanderung / Rast: • Standvogel (Bauer et al., 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung: nach Bauer et al. (2005): • Jahresbruten: 1 – 2. • Legebeginn ab Februar, meist März. • Brutdauer 16-17 d; Nestlingsdauer 20-24 d.				
Störungsempfindlichkeit:				

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten.
- Nach Garniel & Mierwald (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz (Flade 1994): <20 – 80 m.

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2021);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Sterblichkeit / Alter:

- jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005):
- Sterblichkeit: Im 1. Lebensjahr 69 %, danach 60 %.
- Ältester Ringvogel: 10 Jahre.
- Generationslänge: < 3,3 Jahre.

4.2 Verbreitung

Europa: 170 Tsd. – 330 Tsd. Bp. (Birdlife International, 2004).
Deutschland: 10.500 - 19.000 Rev. (Gedeon et al., 2014)
Hessen: 2.000 - 4.000 Reviere (Stübing et al., 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Bioplan (2025): Ein Revier konnte am äußersten südlichen Rand des UG an der Dill nachgewiesen werden. Funktionale oder räumliche Beziehungen zu den Eingriffen bestehen nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird nicht in geschützte Lebensstätten (Gewässer) eingegriffen. Auch ggfls. essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

In brutrelevante Bereiche wird nicht eingegriffen.

Erhöhte Kollisionsgefahren sind bei der Art aufgrund der engen Bindung an Gewässer und der damit einhergehenden Abstände zu Straßen nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden überschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 39: Weidenmeise (*Parus montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	V RL Deutschland 3 RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum nach Bauer et al. (2005): • Brutvogel in morschholzreichen Wäldern und Gehölzen. • In Mitteleuropa gebietsweise unterschiedliche Schwerpunkte: Feuchte Auwälder und naturnahe lichte Nadel- und Mischwälder. • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1,5 - 10 ha (Flade 1994).				
Brutplatz- / Orts-treue nach Bauer et al. (2005): Lebenslange Reviertreue wahrscheinlich; Bruthöhle meist neu angelegt.				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Im Frühjahr und Sommer hauptsächlich Insekten und deren Larven, ganzjährig Spinnen, AB Hochsommer Samennahrung (Bauer u. a. 2005).				
Wanderung / Rast: Standvogel (Bauer u. a. 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung nach Bauer u. a. (2005): • Brut: Monogame Dauerehe, eine Jahresbrut. • Gelege: 7 - 9 Eier, Legebeginn: Meist Ende April – Anfang Mai.				
Sterblichkeit / Alter: • Sterblichkeit: ca. 35 bis 40 % vom Ende der Brutzeit bis Mai des Folgejahres (Bauer et al. 2005). • Ältester Ringvogel: 12 J. 11 Mon. (Bauer et al. 2005).				

- Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
- An Glasflächen mutmaßlich kaum betroffen, da vorzugsweise in Wäldern und Gehölzen;
- Dietz (1996) fand keine Weidenmeise als Verkehrsoffer (zum Vergleich: Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Das spricht für eine geringe Empfindlichkeit an Straßen.

Störungssensibilität:

- Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994);
- Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010).

4.2 Verbreitung

Europa: Häufiger Brutvogel mit 24 Mio. bis 42 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).

Deutschland: 76.000 bis 140.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).

Hessen: 10.000 bis 15.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.

Die Weidenmeise konnte nur in Böfa (2019) nachgewiesen werden und zwar etwa 150 m westlich der AS Aßlar in einem Gehölz im Halboffenland.

Im Plangebiet bestehen nur wenige geeignete Habitate, wobei die Art eigentlich eher in den Galeriewäldern entlang der Dill zu erwarten gewesen wäre.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der einzige nachgewiesene Brutplatz der Art im Plangebiet ist nicht durch Baumaßnahmen betroffen. Auch funktionale Beeinträchtigungen kommen nicht in Betracht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die Weidenweise ist weder durch die Inanspruchnahme von brutrelevanten Strukturen betroffen, noch ist sie wegen ihrer Bindung an Gehölze und dem Abstand zur Trasse kollisionsgefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Weidenweisen sind grundsätzlich wenig störungssensibel. Die Effektdistanz von 100 m gemäß Garniel & Mierwald (2010) wird nicht unterschritten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

☐ ja ☐ nein

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

☐ ja ☐ nein

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?**

☐ ja ☐ nein

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?**

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 40: Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	* RL Deutschland * RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Brutplatz / Lebensraum: nach Flade (1994): - Fichtenbestände, bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen; - Jungfichten, Lärchen und Kiefern bevorzugt zur Nahrungssuche.				
Brutplatz- / Orts-treue: - Baumbrüter in dichten Fichtenzweigen (Flade, 1994); - Baut Nester alljährlich neu (Bauer et al., 2005).				
Nahrung / Nahrungssuchraum: Winzige weichhäutige Wirbellose, z. B. Spinnen, kl. Raupen, Blattflöhe etc. (Flade, 1994).				
Wanderung / Rast: Kurzstrecken- und Teilzieher (Bauer et al. 2005).				
Phänologie / Fortpflanzung nach Bauer u. a. (2005): - Geschlechtsreife im 1. Lj. - Monogame Saisonehe. - Revierbezug Ende Februar / Anfang März. - Legebeginn ab Mitte März. - Brutdauer 14 - 17 d, Nestlingsdauer 17 - 22 d. - Jahresbruten: 2. - Ende der Brutperiode: i.d.R. August.				

Kollisionsgefährdung:

- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse V.10 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2016);
- Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr geringe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).

Störungssensibilität:

- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m.
- Fluchtdistanz (Flade 1994): <5 m.

Sterblichkeit / Alter:

- Sterblichkeit: ca. 35 bis 40 % vom Ende der Brutzeit bis Mai des Folgejahres (Bauer et al. 2005).
- Ältester Ringvogel: 12 J. 11 Mon. (Bauer et al. 2005).
- Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Europa: 19 bis 35 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).

Deutschland: 1,1 bis 1,65 Mio. Reviere (Gedeon et al. 2014).

Hessen: 84.000 bis 113.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Böfa (2019): Karte 2, Tab. 9.
- Naturplanung (2022): Tab. 7.

Das Wintergoldhähnchen konnte nur in den beiden Publikationen oben nachgewiesen werden. Verortete Brutplätze lagen außerhalb des aktuellen UG.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art ist im UG derzeit nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Ver-
meidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

siehe oben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

siehe oben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 41: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	V RL Deutschland * RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraum: - Trockene und sonnige Biotope mit krautiger Vegetation wie Brachen, Ruderalflächen, Abgrabungsflächen, Gehölzränder, Feldraine, Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) etc. Grundsätzlich wichtig ist eine kleinräumige Mosaikstruktur (Bitz, Fischer, Simon, Thiele, & Veith, 1996, Günther, 1996). - Mindestansprüche an ein potenzielles Biotop sind: günstiges Mikroklima, geeignete Sonnplätze, Rückzugsquartiere, Überwinterungsquartiere sowie eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit und günstige Fortpflanzungsmöglichkeiten (Eiablageplätze) (Günther, 1996).				
Eiablageplätze: Unbeschattete, grabbare Flächen (Bitz et al., 1996).				
Sonnplätze: Voll besonnte Stellen mit schnell erwärmbarem Substrat und kurzen Wegen zu Verstecken (Bitz et al., 1996).				
Tages- und Winterquartiere: Erd- und Felsspalten, artfremde Baue, selbstgegrabene Erdlöcher. Rückzug über Nacht und wetterabhängig auch tagsüber. Für erfolgreiche Überwinterung gute Isolierung und Drainage der Quartiere erforderlich (Günther 1996).				
Phänologie nach Günther (1996): - Grundsätzlich wird die Phänologie in hohem Maße durch die Witterung und die örtlichen klimatischen Bedingungen mitbestimmt. - Überwinterung: In geeigneten Quartieren alters- und geschlechtsabhängig von meist Anfang August / Ende Oktober bis Anfang März / April.				

- Paarung: Meist Mitte April bis Mai nach der ersten Frühjahrshäutung.
- Eiablage: Meist Juni bis Anfang Juli.
- Schlüpfen der Jungtiere: Zwischen Ende Juli und September, etwa zwei Monate nach der Eiablage; Entwicklung stark abhängig von der Umgebungstemperatur.

Aktionsraum:

Die Mindestgröße des Home-range beträgt bei Weibchen ca. 110 m² und bei Männchen 120 m² (Bitz et al., 1996). Bei Alttieren Ortsveränderungen von mehr als 100 m, meist aber weniger. Weibchen während der Fortpflanzungszeit stationär. Insbesondere jüngere Tiere nicht ortsgebunden (Günther, 1996).

Wanderverhalten:

Bis zu 1.200 m nachgewiesen. Am wanderfreudigsten sind Jungtiere kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife (Günther, 1996).

Nahrung:

Carnivor. Hauptsächlich Arthropoden, auch Kannibalismus gegenüber Eiern und Jungtieren (Günther, 1996).

Alter, Sterblichkeit:

Höchstalter ca. 12 Jahre (Günther, 1996), im Freiland 5-7 Jahre (Männchen) und 4-6 Jahre (Weibchen) (Laufer, Fritz, & Sowig, 2007).

4.2 Verbreitung

- Europa: In Europa Hauptverbreitung in West-, Mittel- und Osteuropa. Fehlt am Mittelmeer und in den nördlichen Bereichen (Günther 1996).
- Deutschland: In Deutschland weit verbreitet, wenn auch regional stark unterschiedlich (Günther 1996).
- Hessen: In Hessen nahezu flächendeckend verbreitet, wobei nur die Hochlagen der Mittelgebirge nicht besiedelt sind (Alfermann & Nicolay, 2004).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Simon & Widdig (2017): Karte 5; Tab. 15-16.
- Bioplan (2018): Tab. 10+11.
- Böfa (2019): Tab. 22, Karte 4.

Zauneidechsen konnten im Plangebiet im Dillfeld (Böfa, 2019) sowie südöstlich der AS Dalheim nachgewiesen werden. In diesen Bereichen erfolgen aber keine baulichen Eingriffe.

Um sicher zu gehen, wurde im Mai 2023 auch das südwestliche Ohr der AS Dalheim (B49 / B 277) durch das Planungsbüro Gall untersucht. Bei drei Begehungen bei optimalen Bedingungen konnten hier keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Bereichen, in denen bauliche Veränderungen erfolgen sollen, wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Um sicher zu gehen, dass auch während der Bauphase keine Tiere einwandern können, wird dennoch eine Vermeidungsmaßnahme durchgeführt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durchzuführen ist eine Vergrämung der Zauneidechse aus den potenziell besiedelten Bereichen:

- Vermeidungsmaßnahme 4 V: Vergrämung von Zauneidechsen im Dillfeld.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Da die Zauneidechse in den Eingriffsbereiche nicht vorkommt, kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Bei der Vermeidungsmaßnahme wird analog zum Schädigungsverbot vorgegangen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Vermeidung von Tötungen dient die Vergrämung der Zauneidechsen aus den in Anspruch genommenen Flächen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Zauneidechse ist extrem störungstolerant - wie ihr häufiges Vorkommen in hoch belasteten Bereichen zeigt. Populationsrelevante Beeinträchtigungen durch Störungen kommen durch die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht in Betracht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt hier!

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein
- c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein
- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Literaturverzeichnis

- AGAR, & Hessen-Forst FENA. (2010). *Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens*.
- Alfermann, D., & Nicolay, H. (2004). *Die Situation der Zauneidechse in Hessen*.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel*. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2022). *Bestimmung von Fledermausrufen*.
- BERNODAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 117 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.7: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 47 S.
- Birdlife International. (2004). *Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status, BirdLife International Conservation series*. Cambridge.
- Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R., & Veith, M. (1996). *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*. Landau.
- Bmvi – Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bonn. 148 S.
- Braun, M., & Dieterlen, F. (2003). *Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1*.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*.
- Dietz, C. (1996). Verkehrstopfer an Straßen. I. In *Naturkundl. Beobachtungen für den Landkreis Freudenstadt, Heft 2*. (S. 34-39).
- Dietz, C., Helversen, O., & Nill, D. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas*.
- Dietz, M., & Simon, M. (2006). *Artensteckbrief Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii in Hessen*.
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Eching.: IHW-Verlag. doi:ISBN 3-930167-00-X
- Forschungsinstitut Senckenberg, & AK Wildbiologie der JLU Gießen. (1996). *Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens - Teilwerk I, Säugetiere*.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. Bergisch-Gladbach.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*.
- Glutz von Blotzheim, U. (1991). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Aula-Verlag.
- Günther, R. (1996). *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Jena: Gustav-Fischer-Verlag.
- HMUKLV (Hrsg.). (2014). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens*.
- ITN, & Simon & Widdig. (2006). *Artensteckbrief Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii in Hessen*.
- ITN. (2005). *Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus*.

- ITN. (2005). *Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus Myotis mystacinus . Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung.*
- ITN. (2012). *Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten.*
- ITN, & Simon & Widdig. (2006). *Artensteckbrief Große Bartfledermaus Myotis brandtii in Hessen.*
- ITN, & Simon & Widdig. (2006). *Artensteckbrief Großes Mausohr Myotis myotis in Hessen.*
- ITN, & Simon & Widdig. (2006). *Artensteckbrief Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri in Hessen.*
- König, H., & Wissing, H. (2007). *Die Fledermäuse der Pfalz.*
- LANUV. (2023). *Planungsrelevante Arten.* Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> abgerufen
- Laufer, H., Fritz, C., & Sowig, P. (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.* Ulmer.
- Lewanzik, D., & Voigt, C. (2013). Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse. In: *Held M, Hölker F, Jessel B (Hg.) Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, BfN-Skripten 336.*, 65-68.
- Menzel , H. (1995). *Der Gartenrotschwanz* (Bde. Neue Brehm-Bücherei Bd. 438). Magdeburg: Westarp Wissenschaften.
- Meschede, A., & Rudolph, B.-U. (2004). *Fledermäuse in Bayern.* Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse* (Bde. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648).
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen. (2014). *Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungssstatus sowie Erhaltungszustand.*
- Stübing, S., Korn, M., & Kreuziger, J. (2010). *Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit.* (HGON, Hrsg.)
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., & Stiefel, D. (2014). Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. *Vogel und Umwelt 21*, 37-69.